Die

lutherische Kirchengemeinde

im

Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Inaugural-Dissertation

von

Friedrich Vogtherr,

Rechtspraktikant.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.

1892.

Die

lutherische Kirchengemeinde

im

Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Inaugural-Dissertation

von

Friedrich Vogtherr,

Rechtspraktikant.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.

1892.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen Juristen-Fakultät zu Erlangen.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Emil Sehling

an der Universität Erlangen

in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0253

In der katholischen Kirche kommt die einzelne Gemeinde rechtlich nur als örtlicher Verwaltungsbezirk, als zufälliger Teil eines grösseren notwendigen Ganzen, nämlich der Diöcese, in Betracht. Die Mitglieder dieser Gemeinde haben gar keine Rechte, sondern werden vielmehr durch den Pfarrer als den Stellvertreter des Bischofs geistlich regiert. Die Kirchengemeinde erscheint demnach nach kanonischem Recht nicht als Rechtssubjekt, sondern nur als ein Objekt der kirchlichen Regierung und Verwaltung, so dass man streng genommen gar nicht einmal von katholischen Kirchengemeinden, sondern nur von Pfarreien sprechen kann.

Eine ganz andere Stellung nimmt die evangelische Kirchengemeinde, und zwar sowohl die lutherische als auch die reformierte, ein. Nach der Auffassung der Reformatoren sind in der Kirchengemeinde bereits die Begriffsmerkmale der „Kirche" überhaupt gegeben, und es bauen sich die höheren kirchlichen Verbände auf ihr als Grundlage auf. Die Gemeinde besitzt auch nach reformatorischer Ansicht prinzipiell die kirchliche Regierungsgewalt[1]), welche jedoch natürlicherweise an die Gesamtgemeinde übergehen musste, wenn überhaupt eine einheitliche Kirche Bestand haben sollte. Diese Wertschätzung der Gemeinde seitens der Reformatoren gründet sich einerseits darauf, dass ihnen dieselbe als der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens erschien, da nur in der Gemeinde dasjenige vor sich gehen konnte, was sie für das der Kirche Wesentliche ansahen, nämlich Verkündigung des

1) Vgl. hierüber Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, S. 286.

Wortes Gottes und Spendung der Sakramente[1]). Neben diesem objektiven Gesichtspunkt hat die von den Reformatoren der Einzelgemeinde zugewiesene Rechtsstellung aber auch noch einen tieferen inneren Grund, nämlich die dogmatische Lehre vom allgemeinen Priestertum. Dieselbe verwirft den katholischen Unterschied zwischen Klerus und Laien und erklärt alle Christen als Priester. Die priesterlichen Rechte, Verkündigung des Wortes und Spendung der Sakramente, stehen demnach von Rechtswegen eigentlich der Gemeinde als Gesamtheit zu; allein da diese die ihr zukommenden Befugnisse doch nicht den Einzelnen willkürlich zur Ausübung überlassen kann, so überträgt sie dieselben lediglich um der Ordnung willen einem Einzelnen aus ihrer Mitte als geistliches Amt[2]).

Aus dem soeben Gesagten folgt es von selbst, dass das Recht der Berufung des Geistlichen, die Pfarrwahl, der Kirchengemeinde zustehen soll, ein Grundsatz, den die Reformatoren mehrfach vertreten haben[3]), den sie jedoch seit dem Bauernkrieg wieder haben fallen lassen. Ebenso haben sie den Gemeinden das Recht der Ausübung der Kirchenzucht über ihre Mitglieder eingeräumt, welches bereits in der heiligen Schrift begründet ist[4]). Endlich entspricht es der den Kirchengemeinden seitens der Reformatoren zugewiesenen Stellung,

1) Vgl. Augsburger Konfession, Artikel VII.

2) Diesen Standpunkt vertritt unter anderen Luther im „Sendschreiben an den Rat und die Gemeinde der Stadt Prag".

3) So z. B. Luther in der „Verlegung der 12 Artikel der Bauerschaft, nebst dessen Anmerkung, beide an die Oberkeit und Bauerschaft", dann im Sendschreiben an den Rat und die Gemeinde der Stadt Prag, ferner in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation: „Also lernen wir aus dem Apostel klärlich, dass es in der Christenheit sollte also zugehen, dass eine jegliche Stadt aus der Gemeinde einen gelehrten frommen Bürger erwählte, demselben das Pfarramt beföhle und ihn von der Gemeinde ernährte, ihm freie Willkür liesse, ehelich zu werden oder nicht, der neben sich mehrere Priester oder Diakonen hätte, auch ehelich." Auch in Philippi Melanchthons Schrift wider die Artikel der Bauerschaft, Art. 40 und 41, kommt der Gedanke der Pfarrwahl zur Geltung.

4) Vgl. z. B. Philippi Melanchthons Schrift wider die Artikel der Bauerschaft, Artikel 40: „Paulus will den Korinther 1 Kor. 5, 1 ff. nicht allein bannen, sondern mit der ganzen Gemeinde."

dass sie das ihnen gehörige Vermögen selbst verwalten dürfen, da bei der Vermögensverwaltung ja hauptsächlich ihre Interessen in Betracht kommen.

Hatten sonach die deutschen Reformatoren den Gemeinden zwar die ihnen gebührende Rechtsstellung im Prinzip zugewiesen, so sorgten sie doch keineswegs dafür, dass die von ihnen ausgesprochenen Gedanken auch praktisch durchgeführt würden. Denn für sie lag der Schwerpunkt der Kirche in der Aufstellung einer klaren Glaubenslehre, und während sie auf dogmatischem Gebiet so Vorzügliches leisteten, war es ihnen um die Schöpfung einer konsequent durchgeführten Kirchenverfassung um so weniger zu thun, als sie diese nicht als etwas auf dem Gebiet des Glaubens Beruhendes, sondern nur als ein reines Ergebnis der geschichtlichen Entwickelung ansahen. Wären sie ja doch bereit gewesen, die katholische Episcopalverfassung in die evangelische Kirche herüberzunehmen, falls die Bischöfe zu derselben übergetreten wären. Anders dagegen hat der Genfer Reformator Kalvin die Sache aufgefasst. Für ihn beruhte nicht nur die Glaubenslehre, sondern auch die Verfassung der Kirche auf Gottes Wort, und nach der heiligen Schrift hat er seine Gemeindeverfassung gestaltet. Im Konsistorium, dem späteren Presbyterium, hat er der Gemeinde zu ihrer Vertretung ein Organ gegeben, welches zusammengesetzt war aus den Pastoren, Diakonen, Lehrern und Presbytern der Gemeinde und deren Angelegenheiten leitete, hauptsächlich aber strenge Kirchenzucht übte. Auf einer solchen Grundlage ist dann später in Frankreich und in den Niederlanden eine Kirchenverfassung zur Durchbildung gelangt, welche der evangelischen Kirche für alle Zeiten als ein leuchtendes Vorbild vor Augen schweben muss. So sind denn die Ideale, welche auch die deutschen Reformatoren für die evangelischen Gemeinden sich ausgedacht hatten, in der reformierten Kirche sofort thatsächlich zur Ausführung gelangt.

Wurden nun in denjenigen Gebietsteilen des jetzigen diesseitigen Bayerns, welche sich im 16. Jahrhundert der Reformation anschlossen, die Prinzipien der Reformatoren

bezüglich der Stellung der Kirchengemeinden vollkommen durchgeführt? Leider müssen wir die Frage ebenso wie für die übrigen deutschen Landeskirchen im grossen und ganzen verneinen. Die Verhältnisse gestalteten sich vielmehr in den meisten Territorien anders, als es sich die Reformatoren ursprünglich gedacht hatten. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass die Reformation bei uns wie auch anderwärts nicht durch die Gemeinden selbst, sondern durch die Territorialgewalten, d. i. Landesherrn und Magistrate der Reichsstädte, zur Einführung gelangte. Als nun letztere die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand nahmen, da verpasste die lutherische Kirche den günstigen Zeitpunkt zur Geltendmachung der den Gemeinden zukommenden Rechtsstellung, und nachdem sich der bei Einführung der Reformation geschaffene Zustand einmal eingelebt hatte, konnte das Versäumte nicht mehr nachgeholt werden.

So war denn der Rechtszustand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den zur Reformation übergetretenen Gebieten des diesseitigen Bayerns bis zu ihrer Vereinigung mit Altbayern der folgende, wenn wir hiebei hauptsächlich die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533 für die Gebiete der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und der freien Reichsstadt Nürnberg, sowie die vom Markgrafen Georg Friedrich dem Frommen für seine Fürstentümer Ansbach und Bayreuth erlassene Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594[1]) zu Grunde legen. Für die übrigen protestantischen Landesteile Bayerns mag ein kurzer Hinweis genügen, da die brandenburgischen Fürstentümer doch den Hauptbestandteil des diesseitigen protestantischen Bayerns

---

1) Dieselbe ist abgedruckt im Corpus constitutionum Brandenburgo-Culmbacensium, den sog. Bayreuther Landeskonstitutionen, Teil I S. 254 und 278 ff., Bayreuth 1746. Sie zerfällt in 2 Teile, von welchen der erste in 5 Artikeln die Bestimmungen über Errichtung, Besetzung, Wirkungskreis und Geschäftsgang des Konsistoriums selbst enthält, während der zweite Teil in 11 Generalartikeln sonstige Kirchenangelegenheiten, darunter auch der Gemeinden, regelt.

ausmachen und die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den andern Territorien im wesentlichen die gleiche war.

Ein Pfarrwahlrecht wurde den Gemeinden, soweit sie nicht ein solches schon von früheren Zeiten her besassen, nicht gewährt, auch nicht in der abgeschwächten Form des Rechts der Auswahl, des Veto oder des vorherigen Gehörs. Vielmehr wurden die Pfarrer vom Konsistorium auf erfolgte Bestätigung und im Namen des Landesherrn ernannt, versetzt und wegen Disziplinarvergehen entlassen.[1])

Der Geistliche, welcher überhaupt die Gemeinde wie in der katholischen Kirche leitete und hiebei nur durch die Kirchenbehörde beschränkt war, übte fast in allen Territorien ganz selbständig die Kirchenzucht über seine Gemeindeglieder aus. Nur in schwereren Fällen, wie bei Verhängung des kleinen Bannes, hatte er die Entscheidung des Konsistoriums und des Landesherrn einzuholen. Dass bei der Handhabung der Kirchenzucht auch der Kirchengemeinde ein Mitwirkungsrecht eingeräumt gewesen wäre, wie ein solches anderwärts der Form nach wenigstens darin bestand, dass z. B. bei Verhängung des kleinen Bannes die Gefallenen vor dieser Zensur in Gegenwart der Kirchväter zu ermahnen waren, davon enthält weder die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung von 1533 noch die Konsistorialordnung von 1594 etwas. Erstere bestimmte vielmehr, die Pfarrherren, und diese allein, sollten Gemeindeglieder, die in wissentlichem Irrtum oder Ketzerei befangen wären oder Gottes Wort lästerten oder in bewussten groben Lastern lebten, wie sie Paulus 1 Kor. 5 oder anderswo erzählt, oder welche die Hauptstücke des christlichen Glaubens nicht kannten, zum Sakrament des heiligen Abendmahls nicht zulassen und ihnen erst nach aufrichtig bezeugter Busse Absolution erteilen.[2])

Wenigstens ein geringer Anteil an der Kirchenzucht war den wenigen Gemeinden Bayerns, welche zur früheren Reichsgrafschaft Hohenlohe gehörten, durch die hohenlohische

1) Vgl. hierüber Artikel 4 der Kons.-Ordn. von 1594.

2) Vgl. Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreich Bayern diesseits des Rheins, S. 107.

Kirchenordnung von 1577, welche 1688 nur wenig geändert wurde, zugewiesen. Hier sollte vor Verhängung des Bannes zuerst Vermahnung im Geheimen stattfinden, sodann mit Zuziehung der Kollegen des Pfarrers, des Amtmanns und frommer, ehrlicher Leute aus dem Rat und Gericht oder der Heiligenpfleger. Hierauf erfolgte Ermahnung durch den Superintendenten, und zuletzt Anzeige an das Generalkonsistorium zu Öhringen, welchem allein das Recht der Verhängung und Aufhebung des Bannes zustehen sollte.[1]) Durch Zuziehung von Ratsmitgliedern und Heiligenpflegern war also hier der Kirchengemeinde wenigstens eine passive Mitwirkung an der Kirchengemeinde eingeräumt.

Noch weiter ging die Beteiligung der Gemeinde an der Kirchenzucht in der ehemaligen Reichsstadt Kempten und in den zur Reichsstadt Ulm gehörigen Pfarreien des jetzigen Bayerns. In Kempten war durch die von Dr. Georg Zeämann im Jahre 1622 verfasste und bis 1772 geltende Kirchenordnung ein Presbyterium oder Rügengericht eingeführt worden. Dasselbe bestand aus dem geistlicheu Ministerium und je einem Mitglied der 3 bürgerlichen Regierungskollegien. Es hatte alle öffentlichen groben Sünder seiner Zensur zu unterziehen.[2]) Da die Regierungskollegien von der Gemeinde gewählt waren und in damaliger Zeit die Verbindung zwischen politischer und Kirchengemeinde eine sehr enge war, so hatte die letztere wenigstens indirekt Anteil an der Kirchenzucht. Im Ulmischen Gebiet, zu welchem namentlich das Städtchen Leipheim gehörte, bestand für die Handhabung der Kirchenzucht ein Kollegium aus 4 Ratsmitgliedern, 2 Predigern und 2 Gemeindegliedern.[3])

Am meisten jedoch entsprach den Idealen der Reformatoren in Bezug auf Teilnahme der Kirchengemeinde an der Kirchenzucht der Rechtszustand im ehemaligen Herzogtum Neuburg-Sulzbach. Die von dem pfälzischen Kurfürsten Ottheinrich im Jahre 1539 daselbst eingerichtete Form der

1) Vgl. Medicus a. a. O. S. 160.
2) Vgl. Medicus a. a. O. S. 320.
3) Vgl. Medicus a. a. O. S. 348.

Kirchenzucht war auch durch die von seinem Nachfolger, dem entschieden lutherischen Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, im Jahre 1560 eingeführte Kirchenordnung bis auf ferneren Bescheid und bis zur Errichtung eines Konsistoriums aufrecht erhalten worden. Sechs oder wenigstens fünf censores „durch die Gemein erwelet und geordnet", hatten unter Vorsitz des Pfarrers die öffentlichen Sünder — die einzelnen Fälle werden speziell aufgeführt — „mit freundlicher Christenlicher bescheidenheit" zur Busse zu ermahnen. Half dreimalige Ermahnung nicht, so trat Exkommunikation ein, welche aber bis auf weiteres nicht öffentlich von der Kanzel verkündet, sondern nur dem Beteiligten angezeigt werden sollte. Ebenso hatte dann die allenfallsige Absolution des Exkommunizierten nur in der Sakristei, nicht in der Kirche, aber im Beisein der Zensoren, stattzufinden. Wurde ein Ausgeschlossener krank, namentlich totkrank, so hatte ihm der Geistliche auch ungebeten seinen Dienst anzubieten und ihn zu ermahnen. Wenn er dann Busse that, erfolgte die Absolution, wo möglich im Beisein der Zensoren oder wenigstens einiger aus ihnen. Nachdem in Neuburg ein Konsistorium eingerichtet worden war, trat dieses als höchste Instanz hinzu, welche die eigentliche Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft gegen die nach dreimaliger Ermahnung durch die Zensoren noch Unbussfertigen auszusprechen hatte. Dies Urteil wurde dann von der Kanzel verkündet und hatte die oben erwähnten Folgen.[1]) Leider ist die neuburgische evangelische Kirche untergegangen. Doch im Sulzbachischen und in der freien Reichsstadt Dinkelsbühl hat sich die hier geschilderte Kirchenordnung Wolfgangs bis zur Periode des Rationalismus erhalten.[2])

Diejenigen Gebiete Bayerns, in welchen den Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Kirchenzucht eingeräumt war, sind demnach nur wenige gewesen, und selbst in diesen verschwand dies Recht gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts infolge der Herrschaft des Territorialsystems und des

1) Vgl. Medicus a. a. O. S. 423.
2) Vgl. Medicus a. a. O. S. 426.

Aufkommens des Rationalismus. So wurden denn überall, kann man sagen, die Kirchengemeinden des diesseitigen lutherischen Bayerns vollständig durch die Pfarrer als Organe des Kirchenregiments von oben herab geistlich regiert. Dagegen war den Gemeinden auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung ein grösserer Einfluss eingeräumt.

Nach dem Generalartikel 9 nämlich der ansbach-bayreuthischen Konsistorialordnung von 1594, welcher „Von den Gotteshäusern, gemeinen Kasten, Heiligenpflegern und derselben Rechnung" handelt, bestand hiefür in jeder Kirchengemeinde ein besonderes Organ in den Heiligenpflegern, auch Gotteshausmeister oder Kirchväter genannt.[1]) Als solche hatte jede Gemeinde aus ihren weltlichen Mitgliedern wenigstens zwei „feine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leut" zu erwählen. Diesen war in Gemeinschaft mit dem Pfarrer vor allem die Fürsorge für die Kirchengebäude anvertraut. Sie sollten darauf sehen, dass dieselben nicht mit der Zeit in einen schlechten baulichen Zustand gerieten. Sodann führten die Heiligenpfleger die Verwaltung der den Kirchen gehörigen Güter, wie Grundstücke und Waldungen. Wenn eine Pfarrgemeinde auch bewegliches Vermögen, Heiligenpflege oder gemeiner Kasten genannt, besass, war auch dessen Verwaltung den Heiligenpflegern anvertraut. Vor allem flossen aus dem gemeinen Kasten die Mittel zur Instandhaltung der Kirchengebäude und zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse. Da in früherer Zeit die Armenpflege als Sache der Kirchengemeinde angesehen wurde, so hatte dieselbe auch für die hiezu erforderlichen Mittel mit ihrem Vermögen, der Heiligenpflege, aufzukommen. Die Almosenordnung für das Fürstentum Ansbach vom 20. September 1741[2]) ordnete

1) Dass die nun folgenden Bestimmungen wirklich in Kraft getreten und zwei Jahrhunderte lang in Geltung geblieben sind, ist aus verschiedenen markgräflichen Verordnungen ersichtlich, so z. B. vom 17. August 1659, vom 5. Juni 1723 und 23. März 1729, sämtlich abgedruckt in einem Realindex markgräflicher Verordnungen von einem Liebhaber der Ordnung, Ansbach 1772.

2) Dieselbe ist abgedruckt in dem oben erwähnten Realindex.

an, dass der Fond für die Armenpflege zu konstituieren sei aus dem Klingelbeutel, Opferstock und Heiligenpflegen, wozu sich noch herrschaftliche Beiträge und wöchentlich zu sammelnde Almosen zu gesellen hätten.

Falls der Heiligenfond einer Gemeinde zur Instandhaltung der Kirchengebäude nicht ausreichte, sollte das Fehlende nach Generalartikel 8 der Konsistorialordnung von 1594 zunächst von der Gemeinde durch freiwillige Gaben aufgebracht werden, und wenn auch dieser Betrag nicht zulänglich war, hatte der Markgraf in den Pfarreien landesherrlichen Patronats die kirchliche Baulast zu tragen. Die zuletzt erwähnte Bestimmung ist nach der ständigen Judikatur des bayrischen Oberappellationsgerichts seit einem Erkenntnis vom 11. Oktober 1834 heute noch geltendes Recht, und ist die Verpflichtung zur eventuellen Tragung der Baulast in den Pfarreien landesherrlichen Patronats in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth von den Markgrafen auf den bayrischen Staatsfiskus übergegangen.[1])

Was nun die Verwaltungsthätigkeit der Heiligenpfleger des näheren anlangt, so besorgten sie[2]) die Ausleihung der im gemeinen Kasten befindlichen Gelder zum landesüblichen Zinsfuss, jedoch nur gegen entsprechende Sicherheit. Sie hatten darauf zu sehen, dass die Schuldner der Heiligenpflege gegenüber ihre Verpflichtungen auch richtig erfüllten, und hafteten mit ihrem ganzen Vermögen für den Schaden, welcher jener durch ihr Verschulden zuging. Über die Einnahmen wie über die Ausgaben des gemeinen Kastens mussten die Heiligenpfleger genaue Rechnung führen, und dieselbe jährlich bei den Aufsichtsbehörden, d. i. den fürstlichen Ämtern, zur Prüfung einreichen. Den geistlichen Behörden, Konsistorium und Superintendenten, dagegen war für die Verwaltung des Kirchenguts keinerlei Aufsichtsrecht eingeräumt. Während von den Heiligenpflegern schon bei den wichtigeren

1) Vgl. hierüber Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, Ansbach 1842, Bd. II S. 170.

2) Vgl. über die nun folgenden Angaben den Generalartikel 9 der Konsistorialordnung von 1594.

Verwaltungsakten — die einzeln in der Konsistorialordnung aufgeführt sind — die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen war, erforderte die Veräusserung von Kirchengütern, welche nur zum höchsten Preis und gegen sichere Bezahlung zulässig war, sogar noch die besondere Einwilligung des Landesherrn selbst.

Da die Heiligenpfleger von der Gemeinde erwählt waren und ihre Thätigkeit in deren Interesse erfolgte — denn bei Verminderung des Kirchenvermögens wären die Gemeindeglieder verpflichtet gewesen, für die Zwecke des Kultus aus ihrem Vermögen beizusteuern, — da endlich den Heiligenpflegern vorgeschrieben war, nicht allein, sondern nur gemeinsam und stets unter Beiziehung des Pfarrers zu handeln, so lassen sie sich wohl als eine Gemeindevertretung zum Zwecke der kirchlichen Vermögensverwaltung auffassen.

Die Verwaltung des Pfarrgutes oblag zwar im allgemeinen dem Pfarrer unter Aufsicht der weltlichen und geistlichen Behörden, d. h. der Superintendenten oder Dekane. Doch war er hiebei durch die Aufsicht der Heiligenpfleger beschränkt. Der Generalartikel 11 der Konsistorialordnung von 1594 „Vom Inventario und Register des Einkommens der Pfarrer" schrieb vor, die Superintendenten sollten darüber wachen, dass in jeder Pfarrei ein inventarium der Pfarrgüter aufgestellt würde. Dasselbe befand sich nach Gen.-Art. 9 in der Hand der Heiligenpfleger. Diese und ebenso der Dekan hatten darauf zu sehen, dass das Pfarrvermögen ungeschmälert erhalten blieb und vom abziehenden Pfarrer alles dazu Gehörige in gutem Stand zurückgelassen oder im Wert ersetzt würde. Insbesondere hatten die Heiligenpfleger die Pflicht, über eine ordentliche Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke zu wachen, damit z. B. der Geistliche nicht etwa Pfarrwälder vollständig ausforste.[1]) Die Bewohnung eigener Häuser war den Pfarrern nur mit Erlaubnis der Heiligenpfleger gestattet[2]). Bei Permutation und Auslassung von Pfarrgrundstücken, die

1) Vgl. hierüber Gen.-Art. 7 der Kons.-Ordn. von 1594 „Von der Permutation und Ausslassung der Pfarrgüter".

2) Vgl. Gen.-Art. 8 der Kons.-Ordn.

nur auf die Amtsdauer erfolgen durfte, war der Geistliche an die Zustimmung der Aufsichtsbehörden gebunden.[1])

Während nach diesen Darlegungen den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bis zu unserem Jahrhundert wenn auch nur bescheidene, so doch wenigstens einige Rechte zustanden, wurden ihnen auch diese nach ihrer Einverleibung in das Königreich Bayern durch die Verwaltungsorganisation des Ministers Grafen v. Montgelas entzogen. Denn durch das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 ward das Kirchenvermögen ebenso wie das übrige Stiftungsvermögen staatlichen Stiftungsadministrationen überwiesen, was allgemein grosse Erbitterung hervorrief.[2]) Jedoch hatten dieselben nicht lange Bestand. Schon durch die Verordnung vom 6. März 1817 wurden sie aufgelöst[3]), worauf durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 den politischen Gemeinden ausser dem übrigen Stiftungsvermögen auch das Kirchenvermögen zur Verwaltung überwiesen und nur den Ortspfarrern ein Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der Rechnungen über das Kultusvermögen eingeräumt wurde.[4]) Umlagen zu kirchlichen Zwecken erfolgten nach dem Umlagengesetz von 1819 durch die politische, und nicht durch die Kirchengemeinde, welche damals noch nicht einmal als Rechtssubjekt anerkannt war. Erst durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834, welches die kirchliche Vermögensverwaltung besonderen Kirchenverwaltungen übertrug, trat hierin ein Wandel ein.

Was dagegen die nicht vermögensrechtlichen Kirchenangelegenheiten anlangt, so wurde hierauf erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts den Kirchengemeinden ein Einfluss eingeräumt. Da dies einigermassen mit der Entwickelung der Synodalverfassung in Bayern zusammenhängt, so haben wir auf letztere mit einigen Worten einzugehen.

Schon durch den 2. Anhang zur II. Beilage zur bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, das sog. Pro-

1) Vgl. Gen.-Art. 7 der Kons.-Ordn.
2) Vgl. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I S. 230 ff.
3) Vgl. Seydel a. a. O. I, 254 ff.
4) Vgl. Seydel a. a. O. IV, 617 ff.

testantenedikt, war die Einrichtung getroffen worden, dass in jedem Dekanatsbezirk jährlich eine rein geistliche Diöcesansynode, dann alle 4 Jahre an jedem Konsistorialort unter Leitung eines Oberkonsistorialmitglieds eine ebenfalls rein geistliche Generalsynode lediglich zur Beratung innerer Angelegenheiten zusammentreten sollte. Aber bereits die Entschliessung vom 12. Juni 1823 bestimmte, dass auf je 6 Dekanate auch ein weltlicher Abgeordneter für die Generalsynode aus 3 vom Konsistorium präsentierten Personen durch den König ernannt werden sollte. Durch die Verordnung vom 31. März 1836 wurde dies Verhältnis der geistlichen zu den weltlichen Synodalmitgliedern wie 2 zu 1 gestaltet und endlich durch Verordnung vom 18. Oktober 1848 die Zahl der beiden Kategorien gleichgestellt. Zugleich bestimmte der § 2 dieser Verordnung, dass die Wahl der weltlichen Generalsynodalmitglieder durch die Diöcesansynoden erfolgen sollte, welche ebenfalls eine der Zahl der geistlichen Mitglieder gleich grosse Zahl von weltlichen Abgeordneten erhielten.

Während so die Dekanatsbezirke und die Gesamtkirche schon länger eine Vertretung hatten, fehlten der einzelnen Kirchengemeinde in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns rechts des Rheins eine solche. Zwar wurde schon bald nach Erlass der Verfassung durch eine königliche Verordnung vom 13. Dezember 1821 die Einführung eines Rates von Kirchenvorstehern für jede Gemeinde in Aussicht genommen; jedoch erweckte dies eine solche Agitation[1]), dass eine Verordnung vom 21. Dezember 1822 die Einführung der Kirchenvorstände bis zur definitiven Entschliessung einer Generalsynode sistierte. Erst am 7. Oktober 1850 ist für die gesamte rechtsrheinische Kirche eine Kirchenvorstandsordnung erlassen worden, welche mit dem 1. Januar 1851 ins Leben trat und durch

1) Insbesondere hat sich gegen die Einrichtung von Presbyterien der berühmte Kriminalist Anselm v. Feuerbach ausgesprochen in einer Schrift „Worte des Dr. Martin Luther über christliche Freiheit, sittliche Zucht und Werkheiligkeit", zuerst gedruckt zu Nürnberg bei Campe 1822, welche die Berechtigung einer Kirchenzucht in der lutherischen Kirche vollständig verkennt.

eine königliche Entschliessung vom 7. Februar 1861 mehrere Abänderungen erfuhr. Anfänglich sträubten sich sehr viele Gemeinden gegen die Einführung der Kirchenvorstände, und sogar heutzutage gibt es noch Gemeinden, wie Flachslanden bei Ansbach, Unterlaimbach bei Neustadt a. A., welche keinen Kirchenvorstand besitzen.

I.

Wenn wir bei der Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Bayern zunächst deren Verfassung näher ins Auge fassen, so lässt sich hierüber folgendes sagen.

An der Spitze der Gemeinde steht der Pfarrer. Er ist ihr geistlicher Vorsteher und Leiter. Aufgaben von zweifacher Art sind ihm zur Ausübung in der Gemeinde übertragen, nämlich einmal solche seelsorgerischer Art, sodann aber auch kirchenregimentliche Verwaltungs- und Regierungsbefugnisse. Er fungiert einerseits als Organ des Kirchenregiments[1]), indem er z. B. dessen Anordnungen innerhalb seiner Gemeinde durchführt, andrerseits als Organ der Gemeinde. Diese beiden Gebiete lassen sich jedoch keineswegs so streng trennen, dass eine vollständige Ausscheidung derselben möglich wäre. Denn wenn z. B. der Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, so kann er hier in den beiden Funktionen thätig werden. Während nun der Geistliche in der Ausübung seines rein seelsorgerischen Berufes von der vorgesetzten Kirchenbehörde durchaus unabhängig ist, ebenso wie der Richter bei Fällung seiner Urteile, ist er bei Besorgung von kirchlichen Regierungs- und Verwaltungsangelegen-

1) Dass der Pfarrer auch Organ des Kirchenregiments sei und nicht nur der Gemeinde, bestreitet Zorn in der kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. XXXI S. 400 ff., unser positives Recht jedoch behauptet es ausdrücklich, indem das organische Edikt vom 17. März 1809 (abgedruckt im Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, Bd. I S. 598 ff.) im § 15 die Pfarrer „die unmittelbaren Organe" der General-Kreiskommissariate (der jetzigen Konsistorien) nennt.

heiten gebunden, den Weisungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

Wenn oben gesagt wurde, der Pfarrer sei der geistliche Vorsteher der Kirchengemeinde, so ist dies mit der evangelischen Auffassung vom Pfarramt durchaus nicht unvereinbar, wie manche annehmen[1]). Denn abgesehen davon, dass er in einigen deutschen Kirchenordnungen, so in der oldenburgischen, hessischen, badischen, direkt so bezeichnet wird, muss man doch wohl zugeben, dass derjenige, welcher mit der Ausübung des von Rechtswegen allen Gemeindegliedern zustehenden priesterlichen Amtes betraut ist, gleichsam von Natur zum kirchlichen Leiter der Gemeinde berufen ist. Es steht damit keineswegs in Widerspruch, dass der Geistliche als kirchliches Gemeindemitglied aufgefasst wird, wie dies in Bayern der Fall ist. Kommt es denn nicht gar häufig vor, dass die Mitglieder von Korporationen, sowohl des öffentlichen als des Privatrechts zu deren Vorstehern berufen werden? Wenn auf der andern Seite[2]) geltend gemacht wird, nicht der Pfarrer, sondern der Kirchenvorstand sei die kirchliche Obrigkeit, der geistliche Vorstand der Gemeinde, so ist zu entgegnen, dass dies für Bayern wenigstens gewiss nicht der Fall ist. Denn aus der historischen Darstellung der Kirchengemeinde ergibt sich unzweifelhaft, dass der Pfarrer wenigstens vor Einführung der Kirchenvorstände der geistliche Leiter der Gemeinde gewesen ist. Die Rechtsstellung des Kirchenvorstandes aber ist, wie später gezeigt werden soll, im wesentlichen nur die eines Beirates; durch dessen Einführung wurde der Pfarrer keines wichtigen Rechtes beraubt. Daraus folgt von selbst, dass auch in der Gegenwart noch der Pfarrer der juristische Vorsteher der Kirchengemeinde ist.

Häufig sind in einer Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt; es erhebt sich alsdann die Frage, in welchem Verhältnis dieselben zu einander stehen. Die Antwort hierauf

---

1) So Rieker, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts, S. 38.

2) So von Rieker a. a. O.

ist folgende: Die sämtlichen an einer Pfarrei angestellten Geistlichen stehen sich, was ihre seelsorgerischen Rechte anlangt, vollkommen gleich. Denn in einer Parochie besteht nur Ein Pfarramt; mehrere an derselben angestellte Pfarrer sind Träger des Einen Pfarramts. Dadurch ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass sie die Geschäfte unter sich nach Wochen verteilen, wie dies bei uns in Bayern der Fall ist. Diese Geschäftsverteilung tritt nur der Ordnung halber ein. Ebenso wie aber dies eine rein interne Angelegenheit der Geistlichen, bezw. des Kirchenregiments ist, wobei die Gemeinde nicht mitzusprechen hat, ebenso wenig kann die Errichtung von neuen Pfarrstellen innerhalb einer schon bestehenden Gemeinde rechtlich einer Umpfarrung derselben gleichgestellt werden. Es kann demnach bei uns in einer Gemeinde eine neue weitere Pfarrstelle geschaffen werden, ohne dass es einer vorherigen Anhörung der Gemeinde bedürfte, wie sie bei wirklichen Umpfarrungen erforderlich wäre.

Jedem Pfarrer steht vermöge seiner pfarrlichen Rechte die Befugnis zu, alle anderen Pfarrer, selbst die des nämlichen Glaubensbekenntnisses, von jeder pfarrlichen Funktion in der ihm anvertrauten Kirche und ihren Zugehörungen auszuschliessen, und es hängt nur von ihm und seiner geistlichen Oberbehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen er in einzelnen Fällen anderen Geistlichen die Ausübung pfarrlicher Amtsverrichtungen gestatten will[1]). Es besteht also auch in Bayern wie in anderen Landeskirchen der sog. Pfarrzwang.

Betrachten wir nun die Funktionen, welche der Pfarrer vorzunehmen hat, im einzelnen, so sehen wir, dass die Seelsorge nach evangelischem Kirchenrecht ein doppeltes umfasst, nämlich das Predigtamt und die Verwaltung der Sakramente. Unter dem ersteren ist aber nicht allein das Recht, in der Kirche zu predigen, zu verstehen, sondern es gehört dazu die Verkündigung des Wortes Gottes überhaupt, auch soweit es

1) Ministerial-Entschliessung vom 2. Dezember 1836, Amtsh. II, 46 f.

sich an den einzelnen richtet, also der Religionsunterricht an die Jugend, die Beichte, Trauungen, Beerdigungen.

Ausser den soeben aufgeführten seelsorgerischen Amtshandlungen steht dem Pfarrer in Bayern zu das Recht der Aufsicht über die Schule, soweit dieselbe konfessionell ist. Er führt die Kirchenbücher[1]) und hat die Aufsicht über das Pfarrarchiv. In jeder Pfarrei existiert eine Pfarrbeschreibung, deren Anfertigung und Revision dem parochus mit Beiziehung der übrigen Geistlichen des Bezirkes oder dem Gesamtpfarramt obliegt.[2]) Ferner steht dem Pfarrer als Nutzniesser des Pfründevermögens die Verwaltung desselben zu. Nach welchen Grundsätzen er dieselbe zu führen hat und inwieweit er dabei an die Mitwirkung des Kirchenvorstandes gebunden ist, wird weiter unten zur Erörterung gelangen.

Sodann führt der Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand und in der Kirchenverwaltung. Des weiteren übt er, von einigen Fällen abgesehen, ganz allein die Kirchenzucht über die Gemeindeglieder aus, nämlich sofern es sich nicht um die Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu Kirchenämtern als kirchliches Zuchtmittel handelt. Ausserdem ist er in den schwereren Fällen verpflichtet, die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen. So darf der Pfarrer jemanden, der die kirchliche Trauung verschmäht, nur dann vom heiligen Abendmahl ausschliessen, wenn dem Verfahren Verachtung des göttlichen Wortes zu Grunde liegt und er die Entscheidung des Konsistoriums eingeholt hat[3]). Dieser Ausschluss vom Abendmahl darf aber nicht ohne weiteres erfolgen, sondern erst nach vorhergegangener vergeblicher seelsorgerischer Einwirkung des Pfarrers. Letzterer kann sich hiebei der Hilfe eines oder etlicher Glieder des Kirchenvorstandes versichern[4]).

---

1) Verordnung vom 24. Mai 1879, Amtsh. III, 474.

2) Ob.-Kons.-Erl. vom 14. Sept. 1832, Amtsh. II, 73 ff.

3) Verordnung über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung vom 24. Mai 1879 § 22, Amtsh. I, 735 f.

4) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 20.

Die Beiziehung derselben will jedoch in jedem einzelnen Fall wohl überlegt sein [1]).

Als Organ des Kirchenregiments hat der Pfarrer die Aufsicht über die Lokalvollziehung der Kirchengesetze und -Verordnungen, die Aufsicht über die Beobachtung derselben, über Religionskultus und Liturgie. Ebenso obliegt ihm die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichtserstattung über alle Zweige der Geschäftsführung an die Kirchenregimentsbehörde [2]). Desgleichen übt er das dem Kirchenregiment zustehende Aufsichtsrecht über die niederen Kirchendiener aus, als Kirchner, Kantoren, Organisten [3]). In den meisten Landeskirchen dagegen kommt dies Aufsichtsrecht dem Kirchenvorstand zu, so in Altpreussen, Schleswig-Holstein, Hannover reformirter Kirche, Baden.

Endlich ist der Pfarrer in Bayern auch an der Armenpflege als Mitglied, bezw. Vorstand des Armenpflegschaftsrates beteiligt, was jedoch eine staatliche Aufgabe ist, also nicht in den Kreis unserer Betrachtungen gehört [4]).

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die rechtliche Stellung der Geistlichen, so müssen wir dieselben unstreitig als Kirchenbeamte bezeichnen, da sie ihre Dienste der Kirche leisten, und zwar auf Grund eines öffentlich rechtlichen Vertrags. Jedoch ist der Pfarrer nicht unmittelbarer, sondern nur mittelbarer Kirchenbeamter, weil er nicht um der Gesamtkirche willen allein, sondern vorwiegend um einer einzelnen Kirchengemeinde willen vorhanden ist. Was die Frage anlangt, ob er auch als Staatsbeamter anzusehen sei, so ist dieselbe zu verneinen, weil es aus der positiven Gesetzgebung nicht hervorgeht, dass der bayrische Staat den evangelischen Geistlichen diese Eigenschaft hat verleihen wollen. Es entspricht dies auch dem derzeitigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Bayern, welches nicht

---

1) Ob.-Kons.-Erl. vom 7. Juni 1879, Amtsh. I, 736 f.

2) Edikt über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, Amtsh. III, 213 f.

3) Allerh. Entschl. vom 14. Juni 1824, Amtsh. II, 804.

4) Vgl. hierüber des näheren Amtsh. III, 608—631.

mehr das der Verbindung von beiden ist, so dass man also nicht sagen kann, der Pfarrer leiste seine Dienste dem Staate. Denn die Kirche ist ja keine Staatsanstalt mehr. Dagegen darüber kann kein Zweifel bestehen, dass die bayrischen evangelischen Pfarrer öffentliche Beamte sind, weil die protestantische Kirche gemäss § 24 des Religionsedikts eine öffentlich-rechtliche Korporation ist; jedoch sind sie keine öffentlichen Beamten im Sinne des § 359 des R. St. G. B., da sie unter die dort aufgezählten Kategorien nicht gerechnet werden können. Soweit sie aber Verwalter des Pfründevermögens sind, werden sie als unter das R.St.G.B. fallend zu betrachten sein, weil in Bayern die Verwaltung des Pfarrvermögens Sache des Staates ist[1]), ein Standpunkt, auf welchem auch unser deutsches Reichsgericht steht[2]).

II.

Während der Pfarrer in der Ausübung der Seelsorge weder seitens der vorgesetzten Kirchenbehörden noch seitens der Kirchengemeinde beschränkt ist, unterliegt er bei der Verwaltung der nichtvermögensrechtlichen Kirchenangelegenheiten und des Pfründevermögens einer Beschränkung durch den Kirchenvorstand, welcher nach der Kirchenvorstandsordnung[3]) vom 7. Oktober 1850 die Vertretung der Kirchengemeinde darstellt.

Für jede Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand[4]), für Mutter- und Filialgemeinde in der Regel zusammen nur ein Kirchenvorstand. Doch ist bei solchen Filialverhältnissen darauf zu sehen, dass derselbe stets aus Angehörigen der Hauptgemeinde und der Filialgemeinde in billiger Weise zusammengesetzt sei[5]). Nur unter ganz besonderen Voraus-

1) Vgl. hierüber § 75 des Religionsedikts.
2) Erkenntnis vom 11. Oktober 1880, Bd. II, 316.
3) Dieselbe ist abgedruckt im Amtshandbuch I, 705—712.
4) Kirchenvorstandsordnung § 1.
5) Ob.-Kons.-Erl. vom 23. Nov. 1850, Amtsh. I, 714.

setzungen können mit Erlaubnis des vorgesetzten Konsistoriums Mutter- und Filialgemeinde jede einen besonderen Kirchenvorstand erhalten[1]).

Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind dies teils durch Gesetz, teils durch Wahl. Kraft Gesetzes ist Mitglied desselben in Bayern allein der Pfarrer; wenn mehrere Geistliche an der Kirche der betreffenden Pfarrei angestellt sind, so sind sie sämtlich Mitglieder des Kirchenvorstands, ebenso die wirklichen Pfarrverweser, die exponierten und ständigen Vikare, sowie die Hauptprediger, welche nicht Mitglieder eines Konsistoriums oder Oberkonsistoriums sind[2]). Dagegen gehören nicht kraft Gesetzes in den Kirchenvorstand die Stadtvikare[3]), ebenso wenig die Privatvikare[4]).

Während also in Bayern der Pfarrer das einzige geborene Mitglied des Kirchenvorstands ist, gibt es deren in anderen Landeskirchen noch weitere, so den Patron in Altpreussen, Hannover, dann den Gemeindelehrer nach den Kirchenordnungen von Weimar und Meiningen, und zwar ist es in der Regel derjenige Lehrer, welcher den evangelischen Religionsunterricht erteilt, unter mehreren der erste, bezw. der dienstälteste. In anderen Staaten hinwiederum, wie in Württemberg, ist der Ortsbürgermeister Mitglied des kirchlichen Gemeindeorgans. Auch Grundeigentümer finden sich dazu berufen, z. B. in Reuss ä. L. und Schleswig-Holstein.

Ausser dem Geistlichen jedoch besteht unser bayrischer Kirchenvorstand noch aus einer Anzahl von weltlichen gewählten Kirchengemeindegliedern, deren Zahl 4—12 beträgt und die den Namen Kirchenvorsteher führen. Ihre Zahl wird für jede Kirchengemeinde durch das Konsistorium bestimmt, gegen dessen Entscheidung Rekurs ans Oberkonsistorium zulässig ist[5]). Die Amtsdauer der Kirchenvorsteher beträgt 6 Jahre, jedoch so, dass alle 3 Jahre die Hälfte von

1) Ob.-Kons.-Erl. vom 19. Februar 1851, Amtsh. I, 715.
2) K. V. O. § 4 Abs. 1.
3) Ob.-Kons.-Erl. vom 26. November 1850, Amtsh. I, 718.
4) Ob.-Kons.-Erl. vom 8. Mai 1861, Amtsh. I, 719.
5) K. V. O. § 4 Abs. 2.

ihnen aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, die dann wieder wählbar sind [1]).

Für das aktive und passive Wahlrecht in den Kirchenvorstand sind gewisse staatliche und kirchliche Erfordernisse aufgestellt. Es sind nämlich wahlstimmberechtigt alle männlichen selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, falls sie in dem Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayrische Staatsangehörige sind und nicht wegen Verbrechens oder gewisser im Gesetz genannter Vergehen verurteilt sind. Auch dürfen sie nicht Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkassa geniessen. Wer durch thatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt oder der evangelisch-lutherischen Kirche, ihres Bekenntnisses oder ihrer Heilsmittel öffentlich Anstoss gegeben hat, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen [2]), ebenso wer seinen Kindern beharrlich den Segen der christlichen Taufe entzieht [3]).

Der Besitz des Staatsbürgerrechts ist nur nach den wenigsten Kirchengesetzgebungen als Erfordernis für das Wahlrecht aufgestellt. Ein von der bayrischen Generalsynode gestellter Antrag, dass auch Ausländern, welche das bayrische Staatsbürgerrecht nicht besitzen, sich aber mindestens 3 Jahre lang in einer inländischen protestantischen Kirchengemeinde aufgehalten haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, das Wahlrecht verliehen werden sollte, wurde durch allerhöchste Entschliessung des Königs vom 8. August 1873 zurückgewiesen. Dagegen kennen manche Staaten als weitere Bedingung des Wahlrechts noch die Zahlung der kirchlichen Beiträge, so Württemberg, Rheinpreussen, Baden.

Ausdrücklich sind durch § 5 der bayrischen Kirchenvorstandsordnung die Geistlichen als wahlstimmberechtigt für den Kirchenvorstand erklärt, während sie nach manchen Kirchenordnungen dies Recht nicht haben. Dadurch ist es

1) K. V. O. § 17.
2) K. V. O. § 5.
3) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 26, Amtsh. I, 735 f.

anerkannt, dass der Geistliche nicht gegenüber seiner Gemeinde, sondern in ihr steht. Er gehört ihr ebenso als Mitglied an wie die weltlichen Gemeindegenossen.

Was die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand anlangt, so sind hiefür ausser den für das aktive Wahlrecht zu erfüllenden Bedingungen noch folgende weitere Erfordernisse aufgestellt: Vollendung eines höheren Lebensalters, nämlich des 25. Lebensjahrs, Führung eines christlichen ehrbaren Lebenswandels und entsprechende Teilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl[1]). Auch derjenige, welcher die kirchliche Trauung verschmäht oder seinen Kindern den Religionsunterricht und die Konfirmation entzieht, kann nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden[2]). Von selbst versteht es sich nach dem Gesagten, dass der Verlust des aktiven den des passiven Wahlrechts nach sich zieht.

Der Wahltermin für die Kirchenvorstandswahlen wird wenigstens eine Woche vorher beim Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde öffentlich bekannt gemacht[3]), während dies nach badischem Recht nicht genügt, vielmehr noch eine besondere schriftliche Einladung erforderlich ist. Die Wahl selbst wird geleitet vom Pfarrer, bezw. 1. Pfarrer, oder seinem Stellvertreter[4]). Sie kann von den Wahlberechtigten nur persönlich[5]) vollzogen werden und geschieht entweder schriftlich mittelst unterzeichneten Stimmzettels oder durch Erklärung zu Protokoll[6]). Dagegen ist die Wahl eine geheime in der Rheinpfalz, in Baden und anderwärts. Die Wahl erfolgt bei uns in Bayern mit relativer Majorität[7]). Über den Wahlvorgang wird ein Protokoll aufgenommen[8]), auf Grund dessen die Wahl zu prüfen ist. Dies geschieht durch einen Wahlausschuss von 5 Mit-

1) K. V. O. § 6.
2) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 21 und 28.
3) K. V. O. § 7.
4) K. V. O. § 7.
5) K. V. O. § 8.
6) K. V. O. § 9.
7) K. V. O. § 14.
8) K. V. O. § 13.

gliedern[1]). Die Wahl ist dem vorgesetzten Dekan oder Konsistorium zur Bestätigung zu unterbreiten, welche nur wegen Ungesetzlichkeit des Wahlverfahrens verweigert werden darf[2]), also dann z. B., wenn über die für die Wahl festgesetzte Zeit hinaus Wähler zugelassen wurden[3]). In solchen Fällen hat nach § 16 der Kirchenvorstandsordnung eine Neuwahl stattzufinden.

Als gewählt gelten, wie bereits erwähnt, diejenigen, welche auf ihren Namen relativ die meisten Stimmen vereinigt haben; die nach ihnen folgenden sind Ersatzmänner. Eine Ablehnung des Amtes eines Kirchenvorstehers ist nur zulässig aus den im § 18 aufgeführten Gründen. Diese Gründe finden sich in einzelnen Kirchenordnungen noch vermehrt. So ist als Ablehnungsgrund in der lutherischen Kirche Hannovers Leistung des aktiven Militärdienstes anerkannt, in Preussen die Führung zweier mit Vermögensverwaltung verbundener Vormundschaften.

Erledigt wird das Amt eines Kirchenvorstehers ausser durch Todesfall und Ablauf der Wahlperiode einmal durch Verzicht, welcher aber nur aus denselben Gründen wie die Ablehnung der Wahl erfolgen kann, sodann auf dem Weg disziplinarischer Entlassung. Diese erfolgt nur wegen Verlustes der passiven Wahlfähigkeit, also wenn z. B. ein Mitglied die kirchliche Trauung verschmäht. Jedoch ist zur Entlassung ein Beschluss des Kirchenvorstands nötig[4]). In anderen Staaten sind noch weitere Entlassungsgründe aufgestellt, nämlich Pflichtwidrigkeit, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Wegbleiben von den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Entschuldigung.

Der Vorsitz im Kirchenvorstand steht dem Pfarrer zu[5]), bei mehreren Pfarrern an einer Kirche dem ersten derselben.

---

1) K. V. O. § 10.
2) K. V. O. § 16.
3) Ob.-Kons.-Erl. vom 3. März 1869, Amtsh. I, 725—727
4) K. V. O. § 20.
5) K. V. O. § 21.

Bei Pfarrvakanz oder dauernder Verhinderung des Pfarrers hat den Vorsitz in den Versammlungen des Kirchenvorstands der mit der Vertretung des Pfarrers betraute Geistliche zu führen. Wenn diese Einrichtung auch mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Kirchenordnungen übereinstimmt, so gibt es doch Gebiete in Deutschland, in welchen nicht der Pfarrer, sondern ein weltliches Mitglied Vorsitzender des Kirchenvorstands ist. Dies ist der Fall in Frankfurt a. M., Lübeck-Stadt, Hamburg und Braunschweig.

Der Vorsitzende hat neben den gewöhnlichen auf Aufrechthaltung der Ordnung und die Leitung der Verhandlungen bezüglichen Befugnissen und Verpflichtungen das Recht, den Kirchenvorstand nach Ermessen zu Sitzungen zu berufen, so oft dringende Beratungsgegenstände vorhanden sind, jedoch mindestens alle 3 Monate einmal, selbst wenn kein Stoff zu Verhandlungen vorhanden sein sollte[1]). Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid[2]). Endlich obliegt ihm die Verpflichtung, die Ausführung eines von ihm für gesetzwidrig erachteten Beschlusses auszusetzen und die Entscheidung des Kirchenregiments einzuholen.

Über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Kirchenvorstandssitzungen enthält zwar unser Gesetz keine Bestimmungen. Jedoch ist mit Friedberg die letztere anzunehmen. Denn ebenso wie der bayrische Landtag und die Kammer der Reichsräte bei ihren Verhandlungen im Jahre 1848 von der Ansicht ausgingen, die Beratungen der Diözesan- und Generalsynoden seien nicht öffentlich, da über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit derselben das Protestantenedikt vom Jahr 1818 nichts enthalte[3]), so hat auch bezüglich der Öffentlichkeit der Sitzungen des Kirchenvorstands das Gleiche zu gelten. Ebenso wenig enthält die bayrische Kirchenvorstandsordnung Erfordernisse für die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands.

1) Ob.-Kon.-Erl. vom 7. Juni 1865, Amtsh. I, 732.

2) K. V. O. § 21

3) Vgl. hierüber Günther, Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der protestantischen bayrischen Landeskirche, S. 100.

Jedoch wurde schon einer durch ihn vorgenommenen Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode die Genehmigung versagt und eine Neuwahl angeordnet, weil sich bei der ersteren nicht $^2/_3$ der Kirchenvorstandsmitglieder beteiligt hatten[1]). Die soeben erwähnte Anzahl muss in Rheinland-Westfalen bei allen Beschlüssen des Kirchenvorstands anwesend sein, ebenso im Königreich Sachsen, während es in der Rheinpfalz genügt, dass über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ausser in dem soeben angeführten Fall ist bei uns in Bayern noch bei einer Abstimmung des Kirchenvorstands die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, nämlich bei der Wahl des kontrolierenden Kirchenvorstandsmitglieds[2]).

Wenn wir jetzt noch auf die Betrachtung des Wirkungskreises unseres bayrischen Kirchenvorstands eingehen, so werden wir finden, dass derselbe im Vergleich zu dem anderer Staaten nur ein sehr beschränkter ist[3]). Dies sehen wir schon bei der wichtigsten Funktion, welche ihm übertragen ist, der Kirchenzucht. Denn während nach den meisten Kirchenordnungen, so namentlich nach der von Rheinland-Westfalen, die gesamte Kirchenzucht über die Gemeindeglieder dem Kirchenvorstand zukommt, wenn auch nirgends über den Pfarrer, so beschränkt sich in Bayern seine Befugnis lediglich darauf, insoweit Kirchenzucht zu üben, als Gemeindegliedern die aktive oder bloss passive Wahlfähigkeit abgesprochen werden soll. Und auch dies Recht besitzt der Kirchenvorstand erst seit der kirchlichen Verordnung über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung vom 24. Mai 1879[4]). Darnach beschliesst der Kirchenvorstand über den Ausschluss eines Gemeindemitglieds vom passiven Wahlrecht wegen beharrlicher Verschmähung

1) Ob.-Kons.-Erl. vom 5. August 1857, Amtsh. I, 740.

2) Ob.-Kons.-Erl. vom 30. November 1859, Amtsh. II, 231 f.

3) Vorschläge zur Revision der kirchlichen Gemeindeverfassung in Bayern enthält ein Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Bd. XIV S. 311—315: „Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern" von Zorn.

4) Abgedruckt im Amtsh. I, 735 f.

der Trauung.[1]) Sodann erkennt er denjenigen, welche ihren Kindern den Religionsunterricht und die Konfirmation entziehen, neben der Berechtigung zum passiven Wahlrecht auch die zur Patenschaft ab[2]). Endlich schliesst er die, welche ihrem Kinde beharrlich den Segen der christlichen Taufe entziehen, auch vom aktiven Wahlrecht und der Berechtigung zur Patenschaft aus[3]). Der Antrag auf Verhängung aller der genannten Kirchenstrafen kann sowohl vom Pfarrer als auch von jedem andern Mitglied des Kirchenvorstands ausgehen. Vor der Beschlussfassung ist in allen Fällen der Betreffende unter Ansetzung einer kurzen Frist zu hören. Der gefasste Beschluss ist ihm sodann mit der Eröffnung bekannt zu geben, dass er binnen 14 Tagen Berufung ans Konsistorium ergreifen könne[4]). Bei Vornahme von Wahlen ist dann ein Verzeichnis über jene Personen, denen die Wahlfähigkeit abgesprochen ist, zur Kenntnis des Wahlausschusses und der Wähler im Wahllokal aufzulegen[5]).

Ein weiteres Recht des Kirchenvorstands besteht darin, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten mitzuwirken, namentlich bei ausserordentlichen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten[6]). Er hat zu beraten über die Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen ordentlichen Gottesdienstes, sowie auf Abhaltung von Liturgien oder auf Erteilung des Religionsunterrichts[7]). So hat z. B. der Kirchenvorstand das Läuten mit den Kirchenglocken, dann den Beginn des Gottesdienstes mit dem Pfarrer zu vereinbaren.' Während anderwärts der Kirchenvorstand die Anstalten christlicher Wohlthätigkeit innerhalb der Gemeinde leitet, besitzt er in Bayern nur das Recht der Förderung derselben. Jedoch sind bei uns die für Armen-

1) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 21.
2) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 28.
3) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 26.
4) Verordn. vom 24. Mai 1879 § 29.
5) Ob.-Kons.-Erl. vom 7. Juni 1879, Amtsh. I, 738.
6) K. V. O. § 2 Z. 6.
7) K. V. O. § 2 Z. 1.

pflege, Krankenpflege und Mission bestehenden Anstalten meist nicht von den Kirchengemeinden, sondern von besonderen Vereinen gegründet. Ferner hat der Kirchenvorstand das Nötige zur Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde beizutragen[1]). Dagegen steht ihm kein Recht zu, die religiöse Jugenderziehung zu beobachten oder die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, wie dies z. B. in Rheinland-Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein der Fall ist.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde überall da, wo Gemeinderechte auszuüben sind, sowohl dem Kirchenregiment, den Synoden, wie dritten Personen gegenüber, aber nur indem er davon Anzeige durch den Pfarrer an die Kirchenregimentsbehörde erstattet[2]). Darum beteiligt er sich auch an Kirchenvisitationen, an Einsetzungen der Pfarrer, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist[3]). Es soll bei Kirchenvisitationen stets der Kirchenvorstand vom Dekan gefragt werden, ob der Pfarrer mit seiner Gemeinde in Frieden lebe[4]). Die Bescheide des Konsistoriums und des Oberkonsistoriums auf die Synoden und auch auf die Kirchenvisitationen sollen dem Kirchenvorstand nach ihrem, die einzelnen Gemeinden betreffenden Inhalt mitgeteilt werden[5]). Dagegen an der Prüfung und Aufnahme der Konfirmanden in die christliche Gemeinde ist der Kirchenvorstand bei uns in Bayern nicht beteiligt, wie dies in Rheinland und Baden der Fall ist.

Des weiteren steht dem Kirchenvorstand die Befugnis zu, über wichtige speziell die Ortskirchengemeinde berührende neue Einrichtungen mit seinen Wünschen, Vorschlägen und Erinnerungen gehört zu werden[6]). Insbesondere gehört hieher das Recht, bei Umpfarrungen vorher seitens des Oberkon-

1) K. V. O. § 2 Z. 4.
2) K. V. O. § 2 Z. 3.
3) K. V. O. § 2 Z. 10.
4) Ob.-Kons.-Erl. vom 8. April 1854, Amtsh. I, 658 ff.
5) Ob.-Kons.-Erl. vom 26. Januar 1881, Amtsh. I, 739.
6) K. V. O. § 2 Z. 2.

sistoriums gehört zu werden. Der Kirchenvorstand vergibt die Kirchenstühle und liefert die hiefür eingegangenen Gelder an die Empfangsberechtigten ab [1]). Auch vertritt er die Kirchengemeinde bei Ausübung der ihr zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse [2]). Jedoch steht in Bayern das Recht, den Pfarrer zu präsentieren, der Kirchengemeinde nur in sehr wenigen Fällen zu. Denn von 941 Pfarrstellen im diesseitigen Bayern sind nach der von Medicus [3]) aufgestellten Statistik im Jahre 1853 nahezu 340 Mediatpfarrstellen gewesen, in welchen das Patronatsrecht Adeligen oder politischen oder kirchlichen Gemeinden zusteht, während die übrigen landesherrlichen Patronats sind. In den letzteren ernennt der König einen unter 3 vom Oberkonsistorium vorgeschlagenen Kandidaten zum Pfarrer. Von jenen 340 Mediatpfarrstellen hat aber die Kirchengemeinde nur bei sehr wenigen das Präsentationsrecht, und auch dieses ist verschieden gestaltet. In Aschaffenburg, sowie in anderen, besonders unterfränkischen Landgemeinden, steht das Recht, den Pfarrer zu präsentieren, dem Kirchenvorstand zu. Sodann kommt auch der Fall vor, dass der Kirchenvorstand das Recht der Auswahl unter 3 vom Oberkonsistorium vorgeschlagener Kandidaten hat, nämlich in den beiden unterfränkischen zum Dekanat Kleinlangheim gehörigen Gemeinden Schernau und Neuses am Berg [4]). In einigen Gemeinden wählt die ganze Kirchengemeinde den Geistlichen, so z. B. in dem im Dekanatsbezirk Uffenheim liegenden Pfarrdorf Gülchsheim mit Filialdorf Hemmersheim. Beschränkter ist die Befugnis des Kirchenvorstands in den Fällen, wo das Präsentationsrecht über die Pfarrstellen der politischen Gemeinde zusteht und der Kirchenvorstand vor der Wahl nur zu hören ist, was besonders in ehemaligen Reichsstädten vorkommt [5]). Viel weiter dagegen

1) K. V. O. § 2 Z. 7.

2) K. V. O. § 2 Z. 8.

3) Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreich Bayern diesseits des Rheins, S. 523.

4) Medicus a. a. O. S. 523.

5) Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, § 37.

als in Bayern gehen die Rechte des Kirchenvorstands in Rheinland-Westfalen, Altpreussen, Hannover reformierter Kirche, wo er in Verbindung mit der grösseren Gemeindevertretung das Recht der freien Pfarrwahl besitzt. Weniger weit gehen seine Befugnisse in dieser Richtung in Schleswig-Holstein, Sachsen, Baden, da er in den genannten Ländern nur die Berechtigung besitzt, sich einen unter mehreren von der Kirchenregimentsbehörde vorgeschlagenen Kandidaten zum Pfarrer zu wählen. In der Rheinpfalz hinwiederum steht für die Regel dem Presbyterium wenigstens das Recht des vorgängigen Gehörs bei Anstellung von Geistlichen zu. Es wird dort dem zu diesem besonderen Zweck verstärkten Presbyterium eine Liste der sämtlichen Bewerber um die Pfründe vom Konsistorium zur Äusserung vorgelegt. Jedoch ist der Stimme der Gemeinde keinerlei rechtliche Bedeutung beigelegt. Wieder anders liegen die Verhältnisse in unserem Nachbarlande Württemberg. Hier darf der Pfarrgemeinderat gegen die Lehre, den Wandel und die Person des zum Pfarrer bereits Ernannten erhebliche und erweisliche Einwendungen geltend machen. Es wird jedoch zu diesem Zwecke der Gemeinde nicht wie in der Rheinpfalz die Liste der designierten Bewerber mitgeteilt.

Übereinstimmend mit sämtlichen deutschen Kirchengesetzgebungen ist das Recht des Kirchenvorstands in Bayern, die zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder zu wählen[1]). So lange deshalb in einer Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann dieselbe durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesansynode nicht vertreten werden[2]).

Was die kirchliche Vermögensverwaltung anlangt, so hat darauf der Kirchenvorstand nur ganz geringen Einfluss. Denn sowohl das nicht rentierende Kirchengut als auch das Kirchenstiftungsvermögen haben bei uns in Bayern besondere Organe

1) K. V. O. § 2 Z. 9.

2) § 11 der Verordnung vom 26. August 1851 über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden, abgedruckt bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsrechte der evangelischen deutschen Landeskirchen, S. 326.

zu verwalten, nämlich die Kirchenverwaltungen, wovon später die Rede sein wird, während das Pfarrvermögen vom Pfarrer allein verwaltet wird. Jedoch obliegt dem Kirchenvorstand die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums, sowie der dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirat[1]). Er ist bei Ankauf von Realitäten für das Pfründevermögen zu vernehmen[2]). Sein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Pfarrvermögens übt der Kirchenvorstand aus durch ein besonders erwähltes kontrolierendes Kirchenvorstandsmitglied. Dasselbe ist in voller Sitzung des Kirchenvorstands mittels Stimmzettel durch Stimmenmehrheit zu wählen und soll ein im Pfarrort häuslich angesessenes Mitglied sein, das auf 6 Jahre in Funktion zu bleiben hat und auch nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar ist. Hat dieses Mitglied während der 6 Jahre aus dem Kirchenvorstand auszutreten und wird es nicht wieder gewählt, so ist zur Bestellung eines anderen kontrolierenden Mitgliedes zu schreiten[3]). Die Wahl ist dem Dekanat, oder wo der Pfarrer Dekan ist, dem Konsistorium anzuzeigen, und es hat das gewählte Mitglied einen Revers auszustellen, dahin lautend, dass es alle ihm auferlegten Verpflichtungen getreulich erfüllen und bei Vermeidung eigener Haftbarkeit sich genau nach der Instruktion vom 19. Juni 1856[4]) richten werde.

Während also in Bayern der Kirchenvorstand lediglich ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Pfründevermögens besitzt, steht ihm in Rheinland-Westfalen, Altpreussen, Hannover und den meisten andern deutschen Ländern die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung zu, also auch die des Kirchenstiftungsvermögens, sowie die Feststellung des Gemeindeetats. Auch die Befugnis zur Erhebung von kirchlichen Umlagen besitzt der Kirchenvorstand überall mit Ausnahme von Bayern und Oldenburg. Ein gleich bei Erlass der bayrischen Kirchen-

---

1) K. V. O. § 2 Z. 5.
2) Ob.-Kons.-Erl. vom 13. Juni 1860, Amtsh. II, 309.
3) Ob.-Kons.-Erl. vom 30. November 1859, Amtsh. II, 221 f.
4) Abgedruckt im Amtsh. II, 191—199.

vorstandsordnung vom Oberkonsistorium gestellter Antrag, dem Kirchenvorstand auch die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zu übertragen, wurde bis zur Revision des Gemeindeedikts und des Edikts über die äusseren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vertagt, jedoch nicht erledigt[1]). Ebenso wurde das von der rechtsrheinischen Generalsynode des Jahres 1885 gestellte Verlangen wegen Erlasses gesetzlicher Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse durch Umlagen durch allerhöchste Entschliessung vom 25. Juni 1887 zurückgewiesen. Dieser Mangel der Verwaltung des Kirchenvermögens dürfte auch hauptsächlich dazu beigetragen haben, dass die Kirchenvorstände in Bayern jetzt noch keine recht lebenskräftige Institution geworden sind und dass die Beteiligung an den Wahlen hiezu nur eine sehr geringe ist.

Als Ehrenrecht hat der Kirchenvorstand Anspruch auf einen besonderen Sitz in der Kirche, soweit dazu die Räumlichkeiten reichen[2]).

Werfen wir nach dem Gesagten noch einen kurzen Rückblick auf die Institution des Kirchenvorstands, so ergibt sich als Resultat folgendes: Der Kirchenvorstand ist in der Hauptsache dazu geschaffen worden, eine lebendige Verbindung zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer einerseits, zwischen Gesamtkirche und Gemeinde andrerseits herzustellen. Das Gesetz geht offenbar von dem richtigen Gedanken aus, dass es von Vorteil sei, wenn der Pfarrer bei Vornahme mancher Geschäfte nicht allein handle, sondern sich vorerst über die Wünsche der Kirchengemeinde durch Vermittelung des Kirchenvorstands informiere. Ebenso besitzt das Kirchenregiment im Kirchenvorstand ein Organ, durch welches es sich über die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinde besser unterrichten kann. Dagegen sind dem Kirchenvorstand eigentliche Verwaltungsbefugnisse nur in sehr spärlicher Weise zugemessen.

---

1) Vgl. hierüber Amtsh. I, 712.
2) K. V. O. § 3.

weil die wichtigste derselben, nämlich die kirchliche Vermögensverwaltung, ihm bis auf einen ganz geringen Teil entzogen ist. Seine Stellung ist also vorzugsweise eine beratende und begutachtende und bleibt weit hinter derjenigen zurück, welche der Kirchenvorstand in den meisten deutschen Landeskirchen, insbesondere in Rheinland-Westfalen, einnimmt. Doch ist anzuerkennen, dass seine Befugnisse auch in Bayern im Laufe der Zeit eine kleine Steigerung erfahren haben.

Betrachten wir endlich noch die rechtliche Stellung, welche der Kirchenvorstand dem Kirchenregiment gegenüber einnimmt, so sehen wir, dass dieselbe ganz analog derjenigen ist, welche die Organe der politischen Gemeinden gegenüber den Staatsbehörden einnehmen. Wie wir die Magistrate der Städte und die Gemeindeausschüsse der Landgemeinden als staatliche Behörden — im weiteren Sinn des Wortes genommen — bezeichnen können, gerade so gut lassen sich die Kirchenvorstände zu den Kirchenbehörden rechnen, wenn wir unter Behörde[1]) ein Organ verstehen, welchem die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht gesetzgeberischer Natur durch Gesetz zugewiesen ist. Dagegen sind die Mitglieder des Kirchenvorstands keine Kirchenbeamte. Denn es fehlt ihnen ein Moment, welches wir oben für die Kirchenbeamten-Eigenschaft als notwendig aufgestellt haben, das ist Begründung des Dienstverhältnisses durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Nicht durch einen solchen, sondern durch Wahl auf Grund Gesetzes erlangen die Mitglieder des Kirchenvorstands ihre Stellung, und deshalb kann man sie nicht als Kirchenbeamte, auch nicht als mittelbare, bezeichnen.

Jedoch sind die Kirchenvorstände selbst wegen der Stellung, welche die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern als öffentliche Kirchengesellschaft nach § 24 des Religionsedikts einnimmt, in staatlicher Beziehung als öffentliche Behörden anzusehen. Diejenigen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs, welche von Behörden sprechen, wie z. B.

1) Vgl. über den Begriff „Behörde“ Seydel, Bayrisches Staatsrecht II, 260 und Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, § 7 Z. I.

§ 134 und 196, würden also auch auf den Kirchenvorstand anzuwenden sein, da das R.-St.-G.-B. sich keineswegs auf Staatsbehörden beschränkt. Dagegen sind die Mitglieder des Kirchenvorstands keine Beamte im Sinne des § 359 des R.-St.-G.-B., da sie bei dem rein kirchlichen Charakter dieses Instituts weder im unmittelbaren noch im mittelbaren Dienst des Staates angestellt sind.

III.

Wenn wir nach der vorstehenden Schilderung der Verfassung der Kirchengemeinde nunmehr zur Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens[1]) übergehen, so lassen sich hierüber zunächst folgende allgemeine Grundsätze aufstellen.

Die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens steht nach § 75 des Religionsedikts unter dem Königlichen obersten Schutz- und Aufsichtsrecht. Dieses wird in letzter Instanz ausgeübt durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Den geistlichen Oberbehörden steht bei der kirchlichen Vermögensverwaltung nur ein Erinnerungsrecht, aber kein Entscheidungsrecht zu. Die Verwaltung des Kirchenvermögens unterliegt in gleicher Weise wie die des Gemeinde- und übrigen Stiftungsvermögens einer Kuratel (cura minorum) der amtlichen Behörden, deren Genehmigung oder Entscheidung in den gesetzlich bestimmten Fällen zu erholen ist. Nun bestimmt zwar der § 81 der Konsistorialordnung von 1809[2]) und die §§ 11 und 15 des Protestantenedikts, dass das protestantische Oberkonsistorium die Aufgabe habe, „über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reichs zu wachen." Allein dies den geistlichen Behörden eingeräumte Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt sich darauf, gutachtliche Vorschläge zu machen, sowie Einsicht und Kenntnis zu nehmen

1) Vgl. hierüber Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl. I. 259 ff.

2) Abgedruckt im Amtsh. I, 558.

und im Falle der Nichtbeachtung ihrer Erinnerung Beschwerde zu führen. Dagegen ist ihnen nirgends eine Zustimmung zu Akten der kirchlichen Vermögens-Verwaltung zugestanden, den Fall des § 49 des Religionsedikts ausgenommen[1]). Es besteht demnach in Bayern gerade das umgekehrte Verhältnis wie in den anderen Landeskirchen. Während hier überall bestimmte kirchliche Verwaltungsakte der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist in Bayern umgekehrt die obere Kirchenbehörde seitens der Staatsbehörde zu hören bei Veräusserung, Vertauschung und Verpfändung von Kirchenkapitalien, wenn Abschreibungen vom Kapitalstock stattfinden sollen, bei allen Veränderungen an dem fassionsmässigen Einkommen der Pfarreien, bei anderweitiger Verwendung von Kirchen und Kultusgebäuden, bei Verwendung kirchlicher Einkünfte zu nicht stiftungsgemässen Zwecken.

Ebenso wie die evangelische Kirche als öffentliche Korporation Eigentum besitzen kann, kann sie solches auch nach den hierüber bestehenden Gesetzen erwerben[2]). Jedoch bedarf jede neue selbständige kirchliche Stiftung der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie einem neuen Zwecke dienen soll. Erst dadurch erlangt sie Rechtsfähigkeit und den verfassungsmässigen Schutz[3]). Über Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken hat das Oberkonsistorium Berichte an das Staatsministerium zu erstatten[4]). Aus dem eben erwähnten Umstand, dass Stiftungen zu neuen kirchlichen Zwecken zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Königlichen Genehmigung bedürfen, ergibt sich von selbst, dass Eigentümerin des Kirchenstiftungsvermögens nicht die Kirchengemeinde, sondern die einzelne Stiftung selber ist. Diese Anschauung teilt unter andern auch eine Entscheidung des II. Senats des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. August 1881[5]), welche ausführt, dass die

1) Min.-Entschl. vom 29. Dezember 1846, Amtsh. III, 758.
2) Religionsedikt §§ 24, 28 und 44.
3) Gemeinde-Ordnung von 1869 Art. 69.
4) Protestantenedikt § 19 i.
5) Sammlung von Entscheidungen des Kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Bd. III S. 240.

Kirchengemeinde ein ganz anderes Rechtssubjekt bildet als die Kirchenstiftung, während eine Entscheidung vom 23. Dezember 1887 die Ansicht vertritt, dass Eigentümerin des Kirchenvermögens die betreffende Kirchengemeinde sei[1]).

Im übrigen ist bei der Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens zu unterscheiden zwischen dem Kirchenvermögen im engeren Sinn und dem Pfarrstiftungsvermögen. Während früher die Verwaltung des ersteren, zu dem ausser dem Kirchenstiftungsvermögen auch das nicht rentierende Kirchengut, wie Kirchen, Friedhöfe gehört[2]), nach Massgabe des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 den politischen Gemeinden zustand, ist sie jetzt den durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 geschaffenen Kirchenverwaltungen anvertraut. Die Unterkuratel über dieselben steht den Bezirksämtern zu, die Oberkuratel den Kreisregierungen, welchen die Kirchenverwaltungen in den unmittelbaren Städten direkt unterstehen.

Jede Pfarrkirche und jede mit selbständigem Vermögen versehene Filial- und Nebenkirche erfordert ihre eigene Kirchenverwaltung. Jedoch können die letzteren auf das Recht einer gesonderten Verwaltung Verzicht leisten. In Simultanorten[3]) mit ungeteiltem Kirchenvermögen sind nach Ziff. 138 der Vollzugsvorschriften zum revidierten Gemeindeedikt in der daselbst näher angegebenen Weise Simultankirchen-Verwaltungen zu bilden[4]).

Was die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung anlangt, so besteht dieselbe aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, dann aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinde-

1) Über die Frage nach dem Subjekt des Eigentums des Ortskirchenvermögens in Bayern vgl. Poschinger, das Eigentum am Kirchenvermögen, München 1871, S. 279.

2) Vgl. Entsch. des II. Senats des Verw. vom 2. März 1888 und M.-E. vom 21. Oktober 1874, Amtsh. I, 401.

3) Vgl. Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse in Deutschland, Freiburg 1891.

4) Es genügt hiebei, dass auch nur das nicht rentierende Kirchengut im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Gemeinden steht, was in der soeben erwähnten M.-E. vom 21. Oktober 1874 hervorgehoben ist.

ausschusses, bezw. Magistrats, womöglich evangelisch-lutherischer Konfession und aus 2 bis 4, in Städten 4 bis 8 gewählten protestantischen Gemeindegliedern[1]). Wenn eine Kirchengemeinde mehrere politische Gemeinden umfasst, so steht natürlicherweise das Recht der Abordnung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung in die Kirchen-Verwaltung nur jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat. Denn ausserdem würden die mehreren Bürgermeister einen zu grossen Einfluss in der Kirchenverwaltung gegenüber deren gewählten Mitgliedern haben, was nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geiste des revidierten Gemeindeedikts widersprechen würde[2]).

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen[3]) werden in sechsjährigen Perioden unter Leitung eines Wahlkommissärs und Wahlausschusses durch geheime persönliche Abstimmung mit relativer Majorität vorgenommen von allen selbständigen innerhalb der Gemeinde wohnenden Männern[4]), welche das bayrische Staatsbürgerrecht besitzen, eine direkte Steuer zahlen, nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung ihr Stimmrecht eingebüsst haben und sich nicht im Konkurs befinden[5]). Die Wahl bedarf betreffs ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde und muss unter Strafandrohung bei nicht vorhandenen gesetzlich zulässigen Ablehnungsgründen angenommen werden. Die passive Wahlfähigkeit erfordert Besitz der aktiven und Erreichung des 25. Lebensjahrs sowie ständigen Wohnsitz in der Kirchengemeinde, so dass also kirchliche Erfordernisse weder für Wähler noch für die zu

1) Revidiertes Gemeindeedikt § 59 und 94.

2) Vgl. hierüber eine Entscheidung des III. Senats des Verw. vom 25. Juni 1888, Sammlung X, 71 ff.

3) Vgl. Sternau, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen, Erlangen 1887.

4) Nicht genügend ist blosser Besitz von Grundstücken innerhalb der Kirchengemeinde (Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 3. August 1889, Sammlung II, 12).

5) Instruktion für die Vornahme der Kirchenverwaltungs-Wahlen in Bayern diesseits des Rheins vom 25. August 1869 und 29. September 1875.

Wählenden in Frage kommen. Zu den Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung gehört, wie wir bereits gesehen haben, neben den übrigen Erfordernissen insbesondere auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, bezw. das Wohnen im Kirchensprengel. Dabei ist unter Kirchengemeinde die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen protestantischer Konfession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Kultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind. Der Bestand einer Kirchengemeinde ist sonach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche[1]), welche für die protestantischen Konfessions-Angehörigen den Mittelpunkt der Kultusübung zu bieten vermag, worin also regelmässig der sonn- und festtägige Gottesdienst stattfindet, die Sakramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden. Wenn also die Kirche eines Filialortes die erwähnten Eigenschaften nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen[2]).

Die Kirchenverwaltung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus den höchstbesteuerten $^2/_3$ ihrer Mitglieder einen 3 Jahre lang fungierenden Kirchenpfleger, welcher Entgelt seiner Mühewaltung empfängt und die Thätigkeit eines Kassiers und Rechnungsführers ausübt. Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen der Kirchenverwaltung werden beide zu gehöriger Zeit dem Gemeinde-Ausschuss, bezw. Magistrat zur Einsicht zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mitteilung geschieht von seiten des Pfarramts durch Vermittelung der einschlägigen Kreisregierung ans Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung. Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenpfleger zugestellt werden.

1) Das Vorhandensein einer certa ecclesia für den Begriff „Kirchengemeinde“ ist von der kirchenrechtlichen Doktrin längst anerkannt, protestantischerseits namentlich von Böhmer.

2) Die hier vertretenen Grundsätze sind ausgesprochen in einer Entscheidung des II. Sen. des Verw. vom 24. März 1882, Sammlung IV, 23 ff.

Über die Verwendung der Rentenüberschüsse von solchen Kirchenstiftungen, welche dieselben nicht bedürfen, enthalten die §§ 48 und 49 des Religionsedikts nähere Bestimmungen, zu deren Vollzug eine Entschliessung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 ergangen ist[1]).

Wenn nun auf Grund des Gesagten die Frage nach dem Charakter der Kirchenverwaltung aufgeworfen wird, so ist dieselbe unbedingt dahin zu beantworten: Die Kirchenverwaltung ist eine politische und keine kirchliche Behörde. Denn einmal werden schon die Wahlen zu derselben von politischen Organen geleitet, sodann führen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung Staatsbehörden. Die Jahresrechnungen der Kirchenverwaltung sind den Gemeindebehörden vorzulegen. Die Erfordernisse zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit in die Kirchenverwaltung ferner sind ausschliesslich staatliche, keine kirchlichen. Streitigkeiten über die Berechtigung zur Wahl und Wählbarkeit in dieselbe gehören nach dem Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vor diesen, nicht vor kirchlichen Behörden. Auch ist in Bayern die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht Sache der Kirche, sondern des Staats. Aus alle dem geht die staatliche Natur der Kirchenverwaltung unzweideutig hervor, und man kann Zorn[2]) nur beistimmen, wenn er dieselbe „ein Unikum von Überrest eines in den andern grösseren deutschen Staaten längst überwundenen Kirchenstaatsrechts“ nennt. Nur unser Nachbarland Württemberg besitzt in seinem durch Gesetz vom 14. Juni 1887 geschaffenen „Kirchengemeinderat“ eine ähnliche Institution[3]).

Die Stellung der bayrischen Kirchenverwaltung zur Kirchengemeinde ist durch Gesetz nicht genau normiert, so dass sich auf diesem Gebiet der Praxis ein weiter Spielraum für die Bildung von Gewohnheitsrecht geboten hat.

1) Abgedruckt im Amtsh. III, 783 ff.

2) In der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XXXI S. 409.

3) Vgl. hierüber den Aufsatz von Rieker, Die neue Kirchengemeinde-Verfassung in Württemberg, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. I S. 193 ff.

Zwar bestimmt der letzte Absatz in Art. 206 der diesseitigen bayrischen Gemeindeordnung von 1869, dass die Kirchenverwaltungen berechtigt sind, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten, jedoch fügt der gleiche Artikel hinzu, dass die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bis auf weiteres bestehen bleiben, d. h. bis zur gesetzlichen Regelung der Sache, die jedoch nicht erfolgt ist. Es wollte also durch den erwähnten Artikel nur die Kompetenz der Kirchenverwaltung als Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen hin festgestellt werden, während durch diese Bestimmung ihre Kompetenz gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht erweitert werden wollte[1]). Am deutlichsten wird dies in die Augen fallen, wenn wir die Frage aufwerfen, wie die Kultusbedürfnisse einer evangelischen Kirchengemeinde bei Unzugänglichkeit des Stiftungs-Vermögens befriedigt werden, d. i. bei der Frage nach den Kirchenumlagen. Da durch den oben angegebenen Artikel 206 der G.-O. von 1869 nach den soeben entwickelten Grundsätzen auch die Verordnung vom 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Landgemeinden aufrecht erhalten ist, so genügt zur Erhebung von kirchlichen Gemeinde-Umlagen ein Beschluss der Kirchenverwaltung nicht, vielmehr ist ausserdem noch nach § 10 der Verordnung von 1818 die Zustimmung der Kirchengemeinde notwendig. Zur gültigen Beschlussfassung hierüber müssen aber nach § 14 dieser Verordnung mindestens $^2/_3$ der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder anwesend sein[2])[3])[4]).

---

1) Auf diesem Standpunkt stehen verschiedene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, so insbesondere eine solche vom 21. Mai 1880, Sammlung I, 316.

2) Entsch. des II. Sen. des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1880 und 5. August 1881, Sammlung I, 316 und III, 240.

3) Hier tritt die Notwendigkeit einer Reform des geltenden Rechts besonders hervor. Die protestantische Kirchenverwaltung in München hatte schon im Jahre 1890 die Erhebung einer Kirchengemeinde-Umlage zur Erbauung einer 3. protestantischen Kirche daselbst beschlossen, allein es fehlt noch der Beschluss der Kirchengemeinde-Versammlung. Die zur Beschluss-

Dagegen ist die Anwendung des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 auf Kultusumlagen schon vor der Gesetzgebung des Jahres 1869 in der Theorie als nicht entsprechend bezeichnet und in der Praxis mehrfach modifiziert worden. Vom Standpunkt dieses Gesetzes aus — welchem der Begriff Kirchengemeinde überhaupt fremd ist — erscheinen allerdings die Kultusumlagen nur als Umlagen der politischen Gemeinde für Kultuszwecke. Der Grund der Umlagenpflicht und der Kreis der Umlagenpflichtigen — abgesehen von der Freilassung der Andersgläubigen — ist der nämliche wie bei den sonstigen Umlagen der politischen Gemeinde, nämlich Angehörigkeit zur letzteren. Nun weist freilich die Gemeinde-Ordnung von 1869

---

fassung nötigen $^2/_3$ der stimmberechtigten Kirchengemeinde-Mitglieder können sich aber in einer solchen grossen Stadt fast unmöglich zusammenfinden, so dass eine Kirchenumlage überhaupt nicht erhoben werden kann.

4) Einige Monate nach Abschluss vorliegender Arbeit wurde auf diesem Gebiete endlich Abhilfe geschaffen durch einen von der bayerischen Kammer der Abgeordneten und der Reichsräte gefassten Beschluss, welcher zur giltigen Beschlussfassung über Erhebung von Kirchengemeinde-Umlagen an Stelle der Kirchengemeinde-Versammlung im Bedürfnisfalle die Einführung eine Kirchengemeinde-Repräsentation beantragte nnd auch durch Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 Gesetzeskraft erhielt. Dies neue Gesetz soll nur bis zur Publikation einer dem nächsten Landtag zur Beratung vorzulegenden Kirchengemeinde-Ordnung für das diesseitige Bayern Geltung besitzen und lautet wie folgt:

1.

An die Stelle der Kirchengemeinde-Versammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu bestehen. Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Kirchenrepräsentation nicht wählbar.

Die Bildung und der jeweilige Zusammentritt einer solchen Repräsentation wird im Falle des Bedürfnisses von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet. Die Mitglieder der Repräsentation werden nach Massgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungs-Wahlen vom $\frac{25.\ \text{August}\ 1869}{29.\ \text{September}\ 1875}$ gewählt.

Dem Kirchenverwaltungsvorstande steht die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu.

Über Verhandlung und Abstimmung wird ein Protokoll geführt, welches vom Kirchenverwaltungsvorstande, vom Protokollführer und von

in Art. 60 hinsichtlich der Umlagen und der Dienstleistungen für Kultuszwecke lediglich auf die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen hin, und in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 sind, wie wir gesehen haben, die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und Befriedigung der Kultusbedürfnisse bis auf weiteres aufrecht erhalten. Allein da die Gemeinde-Ordnung im Art. 206 die Kirchengemeinde als Rechtssubjekt anerkennt und die in Art. Ib Ziff. 9 und 10 des Umlagen-Gesetzes von 1819 aufgezählten Kultuszwecke nicht mehr unter die Zwecke der politischen Gemeinde aufnimmt, dafür in Art. 60, statt einfach von „Umlagen für Kultuszwecke" zu sprechen, eben diese Umlagen sofort ausdrücklich als „Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeinde-Verband ergeben," charakte-

---

mindestens 4 Repräsentations-Mitgliedern zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schreibkundiger verwendet werden.

Die Art. 105, 109, 117 und 165 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins finden auf die Kirchengemeinde-Repräsentationen analoge Anwendung mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 109 Abs. 3 statt des Magistrats die Kirchenverwaltung zu beschliessen hat.

II.

Die Kirchengemeinde-Umlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirke wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht.

Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Publikation des Gesetzes über die Kirchengemeinde-Ordnung ausser Kraft.

Die neu geschaffenen Kirchengemeinderepräsentationen haben mit den „grösseren Gemeindevertretungen" anderer Landeskirchen grosse Ähnlichkeit.

risiert, hat der Gesetzgeber im Jahre 1869 deutlich zu erkennen gegeben, dass er entgegen dem Standpunkt des Umlagengesetzes von 1819 die Kultusumlagen nicht mehr als Umlagen der politischen Gemeinde, sondern als Angelegenheiten der Kirchengemeinde und als wirkliche Kirchengemeinde-Umlagen ansehe. Daraus ergibt sich, dass die Teilnahme an denselben sich in erster Linie auf den Kirchengemeinde-Verband gründen soll. Dieser ist aber zweifellos nur ein persönliches Verhältnis, welches die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und das Wohnen im Bezirke der betreffenden Pfarrei zur Voraussetzung hat, nicht aber durch Besitz von Grundeigentum innerhalb des Pfarrsprengels begründet wird. Es kann also der auswärts wohnende Besitzer eines im Pfarrsprengel gelegenen Wohnhauses nicht zu den daselbst zur Erhebung gelangenden Kirchenumlagen herangezogen werden. Ebenso wenig sind juristische Personen, wie der Staatsfiskus, zur Beteiligung an Kirchenumlagen verpflichtet, weil auch sie nicht als protestantische Religionsangehörige betrachtet werden können[1]).

Wohnt jemand abwechslungsweise in zwei Kirchengemeinden, so gehört er dem Verband einer jeden derselben für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt, und ist für diese Zeitdauer zu Umlagen derselben nach Massgabe seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeinde-Bezirk konkurrenzpflichtig[2]). Dies entspricht auch ganz der Billigkeit, da der Betreffende an den Einrichtungen der beiden Kirchengemeinden teilnehmen kann und er deswegen auch verpflichtet erscheint, nach Verhältnis seines Vermögens zu deren Bedürfnissen beizusteuern.

Gelangt eine Kirchenumlage zu kirchlichen Bauzwecken zur Erhebung, so ist der Patronatsherr als Kirchengemeinde-Mitglied von deren Entrichtung nicht etwa um deswillen befreit,

---

1) Die hier vertretenen Grundsätze sind mehrfach ausgesprochen worden, so in einer Min.-Entschl. vom 14. Juni 1877, ebenso in einer Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 26. November 1880, Sammlung II, 225.

2) Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 26. Oktober 1883, Sammlung IV, 594.

weil er als Kirchenpatron schon teilweise baupflichtig ist. Denn die den Patronatsherrn obliegende Baulast ist nach der Erklärung vom 9. April 1846 eine auf dem zivilrechtlichen Gebiet beruhende. Dieselbe steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der durch die Kirchengemeinde zu erfüllenden Konkurrenzleistung, da letztere sich auf den Pfarrverband, mithin auf das öffentliche Recht gründet. Es kann deshalb der Patron die Befreiung von Kirchengemeinde-Umlagen in dem gedachten Falle nicht beanspruchen, selbst wenn ihm dadurch eine grosse Last aufgebürdet werden sollte, weil er vielleicht in 2 Gemeinden baupflichtiger Patronatsherr ist[1]).

Wenn also nach dem Gesagten in Bayern wie anderwärts Umlagen zu Kultuszwecken durch die Kirchengemeinde zur Erhebung gelangen, so ist in der Praxis doch auch häufig der Fall vorgekommen, dass die für Kultuszwecke erwachsenen Kosten von der politischen Gemeinde freiwillig zur Bestreitung übernommen werden, was jedoch ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt und worauf ich deshalb nicht näher eingehen will[2]).

Ausser zur Erhebung von Kirchenumlagen bedarf es auch noch zu andern Verwaltungsakten eines förmlichen Beschlusses der Kirchengemeinde. So hat die Praxis zur Abteilung des zwei Kirchengemeinden gemeinschaftlichen Kirchenvermögens in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 104 des revidierten Gemeindeedikts einen Beschluss der beiden beteiligten Kirchengemeinden für nötig erachtet[3]), ebenso bei Aufnahme von Kapitalien[4]), ferner auch wenn durch eine Kirchengemeinde neue Verpflichtungen übernommen werden sollen[5]).

---

1) Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 15. Mai 1885, Sammlung VI, 163 ff.

2) Über den Kreis der Umlagepflichtigen für diesen Fall vgl. Seydel, Bayrisches Staatsrecht IV, 530, sowie Seydel in den Blättern für administrative Praxis XXXVIII, 65 ff. und im Gegensatz hiezu die Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 23. Februar 1883, Sammlung IV, 340.

3) Min.-Entschl. vom 17. März 1870, Amtsh. III, 777.

4) Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 5. August 1881, Sammlung III, 234 ff.

5) Ob.-Kons.-Erl. vom 3. August 1869, Amtsh. III, 776.

Jedoch hat sich eine einheitliche Praxis noch keineswegs herausgebildet. Es ist sogar vorgekommen, dass nach Analogie des revidierten Gemeindeedikts ein Beschluss der versammelten Kirchengemeinde veranlasst worden ist, auch in Fällen, wo es, wie bei Veräusserung oder Erwerb von unbeweglichen Gütern der Kirchengemeinde, eines Beschlusses der Gemeinde-Versammlung bedarf[1]).

In allen diesen Fällen bedarf die Kirchenverwaltung zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse erst noch der Zustimmung der Kirchengemeinde, und wenn wir demnach ihre Stellung zu dieser ins Auge fassen, so ergibt sich nach den gepflogenen Erörterungen folgendes Resultat: Die Kirchenverwaltung ist ein staatliches Organ, welchem die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens einer Gemeinde übertragen ist und das auch nach aussen hin zur Vertretung der Kirchengemeinde im vermögensrechtlichen Verkehr vollständig legitimiert ist. Rechtsgeschäfte also zwischen Kirchengemeinde und Dritten werden durch die Kirchenverwaltung abgeschlossen. Dagegen zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse nach innen, d. h. der Kirchengemeinde gegenüber, bedarf die Kirchenverwaltung in vielen Fällen, wie wir gesehen haben, erst einer Vollmacht[2]) seitens der Kirchengemeinde-Versammlung, was jedoch nicht etwa gleichbedeutend ist mit einer gesetzlich notwendigen Zustimmung. Die Kirchenverwaltung nimmt hiernach der Kirchengemeinde gegenüber nicht dieselbe Stellung ein wie der Kirchenvorstand, da letzterer in allen Fällen auch nach innen zur Vertretung der Gemeinde befugt ist. Vielmehr ist das Verhältnis zwischen Kirchenverwaltung und Kirchengemeinde eher dem zwischen dem Vorstand einer Korporation des Privatrechts und dieser letzteren zu vergleichen. Denn auch hier ist zur Rechtsgiltigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Handlungen die Vollmacht der Korporation notwendig. Es kann demnach vom Standpunkt des kirchlichen Verwaltungsrechts aus die Kirchenverwaltung

1) Vgl. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, S. 293.

2) Ein Ausdruck, den auch eine Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 5. August 1881, Sammlung III, 236 gebraucht.

keine eigentliche kirchliche Gemeindevertretung genannt werden, zumal da sie gar kein kirchliches, sondern ein staatliches Organ ist[1]).

IV.

Verschieden von dem Kirchenvermögen, welches unmittelbar den Bedürfnissen der betreffenden Kirche gewidmet ist und das den Kirchenverwaltungen anvertraut ist, ist das zum Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte, mit einem geistlichen Amt verbundene sogen. Pfründevermögen, auch Pfarrvermögen, Pfarrgut, Pfarreigentum genannt. Dessen Niessbrauch und Verwaltung steht dem betreffenden Pfründebesitzer selbst zu, jedoch unter Oberaufsicht der Königlichen Kreisregierung als Pfründekuratel und der Konsistorien[2]). Alle Veränderungen am Pfarrgut durch Erwerb oder Verkauf hat die Kreisregierung nur im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu genehmigen, welches bei Änderungen in der Substanz des Stammvermögens vor seiner Äusserungsabgabe die Entschliessung des Oberkonsistoriums einzuholen hat[3]). Die Entscheidung steht aber der Regierung allein zu, wogegen das Oberkonsistorium beim Kultusministerium Beschwerde erheben kann[4]).

Im Geltungsgebiet des gemeinen Rechts, sowie des bayrischen Landrechts sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im wesentlichen die Rechtsgrundsätze über Verwaltung fremden Vermögens und über den Niessbrauch analog anzuwenden[5]). Der Pfarrer als Nutzniesser ist verpflichtet, für die Ertragsfähigkeit des

1) Der gleichen Ansicht scheint Friedberg zu sein, wenn er auf S. 292 sagt, die bayrischen evangelischen Kirchengemeinden hätten nur beschränkte Selbstverwaltung, weil die Vermögens-Verwaltung nicht dem Kirchenvorstand, sondern besonderen Kirchenverwaltungen, staatlichen Organisationen, überwiesen sei.

2) Vgl. § 74 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, Amtsh. I, 453.

3) Min.-Entschl. vom 6. Mai 1839 und 29. Dezember 1846, Amtsh. III, 748 und 753.

4) Min.-Entschl. vom 3. Jannar 1844, Amtsh. III, 749.

5) Entsch. des III. Sen. des Verw. vom 29. März 1889, Sammlung X, 304 ff.

Nutzungsgegenstands zu sorgen, d. h. das Objekt des Nutzungsrechts in seiner Substanz zu erhalten und bei solchen Sachen, welche einer Ergänzung bedürfen, diese auf seine Kosten auszuführen. Ebenso obliegt dem Niessbraucher, welcher allen Nutzen der Sache hat, auch die Tragung der auf dem Nutzungsobjekt ruhenden Lasten. Diese Pflicht des Pfarrers als Nutzniesser ist nicht nur gemeinrechtlich, sondern auch kirchenrechtlich nach der Ansicht verschiedener Rechtslehrer begründet[1]). Insbesondere ergibt sich aus den hier entwickelten Grundsätzen für die altbayrischen Landesteile die Pflicht des Pfründebesitzers zur baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude. Für den Umfang dieser Verpflichtung sind jedoch zunächst etwaige örtliche Statuten oder rechtliche Gewohnheiten massgebend und erst subsidiär das gemeine Recht. Die gemeinrechtlich dem Usufruktuar obliegende Verpflichtung, bei Ausübung seines Rechtes die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters für die Erhaltung der Sache anzuwenden, den gewöhnlichen Unterhalt derselben zu übernehmen und mässige Reparaturen zu bestreiten, besteht für den Nutzniesser auch nach bayrischem Landrecht. Dagegen hat der Pfründebesitzer als solcher keinesfalls für jenen Schaden einzustehen, welcher ausschliesslich eine Folge mangelhafter Anlage, insbesondere regelwidriger Konstruktion des Gebäudes selbst ist und auch durch die schonendste Benützung des Gebrauchsgegenstands nicht verhindert werden kann, weil dieser Schaden nicht als culpa des Nutzniessers, sondern lediglich als casus anzusehen ist[2]).

In den Gebietsteilen des ehemaligen Fürstentums Ansbach bestehen für die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der kleinen Baufälle drei markgräfliche Verordnungen vom 17. August 1659, 21. Januar und 19. März 1726, im Fürstentum Bayreuth eine solche vom 28. Juni 1689[3]).

---

1) Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 22. Oktober 1880, Sammlung II, 119 ff.

2) Entsch. des II. Sen. des Verw. vom 14. August 1886, Sammlung VIII, 124 ff.

3) Ausschreiben des Konsistoriums Bayreuth vom 14. Juni 1860 und Min.-Entschl. vom 12. Juli 1864, Amtsh. III, 708 ff.

Was grössere Pfarrhausbauten anlangt, so hat der Pfarrer, soweit nicht das Kirchenvermögen, Stiftungen, Staatskassen, Patrone und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbaung und Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, selbst die Kosten zu tragen bis zur frei bleibenden Kongrua, wenn seine Pfarrei mit Widdum und Zehnten dotirt ist[1]).

Pfarrgrundstücke können nie ohne vorgängige Schätzung und nur in öffentlichem Aufstrich zum Verkauf gebracht werden. Die Verpachtung soll sich mit Ausnahme der Wiesen auf die ganze Dienstzeit erstrecken, und einjährige Verpachtungen sind zu verwerfen[2]). Bei Ankauf von Realitäten ist der Kirchenvorstand zu vernehmen[3]). Alle Kapitalien und Forderungsrechte einer Pfarrstiftung sind in ein Kapitalienbuch einzutragen. Jede Pfarrei hat eine eigene Pfarrstiftungskassa, die unter doppeltem Verschluss des Pfarrers und des kontrolierenden Kirchenvorstandsmitgliedes steht und zu welcher die Kirchenstiftungskassa nicht verwendet werden darf[4]).

Bei einer Reihe von Verwaltungsakten in Bezug auf das Pfarrvermögen soll der Pfarrer nicht allein handeln, sondern nur in Gemeinschaft mit dem kontrollierenden Kirchenvorstandsmitglied. Besonders wichtig für des letzteren Rechte und Pflichten ist die Instruktion des Oberkonsistoriums für die Verwahrung und Verwaltung des pfarrlichen Kapitalvermögens vom 19. Juni 1856, genehmigt durch Ministerialentschliessung vom 3. Juni 1856[5]).

Will ein Pfarrer wegen des Pfründevermögens einen Rechtsstreit führen, so bedarf er dazu der Einwilligung der betreffenden Kreisregierung, welche vor deren Erteilung das einschlägige Konsistorium mit seinen Erinnerungen zu hören hat[6]).

---

1) Min.-Entschl. vom 11. April 1810, Amtsh. III, 672 ff.

2) Ob.-Kons.-Erl. vom 24. Juni 1856 und 26. Februar 1862, Amtsh. II, 308 und 310.

3) Ob.-Kons.-Erl. vom 13. Juni 1860, Amtsh. II, 309.

4) Ob.-Kons.-Erl. vom 30. Juni 1856, Amtsh. II, 206 ff.

5) Abgedruckt im Amtsh. II, 190—199.

6) Min.-Entschl. vom 11. Juli 1839, Amtsh. III, 634.

V.

Nachdem wir so die gegenwärtige Verfassung und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bayerns in ihren Grundzügen dargestellt haben, erhebt sich noch zum Schlusse die Frage nach deren Begriff und rechtlichen Natur. Hierauf ist folgendermassen zu antworten: Unter einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Bayern ist zu verstehen die Gesamtheit der innerhalb des einer bestimmten Kirche zugewiesenen Sprengels wohnenden Konfessionsangehörigen mit Einschluss des oder der Pfarrer, welche in diesem Sprengel mit der Ausübung der Seelsorge betraut sind. Demnach ist ein wesentliches Erfordernis für den Begriff „Kirchengemeinde" eine bestimmte Kirche einerseits, welche für die Konfessionsgenossen den Mittelpunkt ihrer Kultusausübung bildet, andrerseits das Vorhandensein eines bestimmten Pfarrers. Was unter der Gesamtheit der „Konfessionsangehörigen" zu verstehen ist, welche zusammen eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde bilden, insbesondere ob Mitglieder einer solchen nur evangelisch-lutherische Christen oder auch Reformierte sein können, darüber gibt uns der § 5 der Kirchenvorstandsordnung von 1850 indirekt durch seine Wortfassung Aufschluss. Wenn nämlich der angeführte Paragraph sagt: „Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstand sind alle männlichen selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, sofern sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören", so will eben hiemit auch Reformierten die Möglichkeit offen gelassen sein, Mitglieder einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu werden, jedoch ohne dass sie hiedurch das aktive und passive Wahlrecht in den Kirchenvorstand erlangten.

Was nun die andere Frage nach der rechtlichen Natur der Kirchengemeinde anlangt, so hat zuerst Friedberg[1]) dieselbe juristisch als einen Selbstverwaltungskörper

1) In seinem Verfassungsrecht S. 284.

zu konstruieren versucht. Dem ist Zorn[1]) entgegengetreten, mit der Motivierung, einmal sei Selbstverwaltung nichts anderes als dezentralisierte Staatsverwaltung[2]), sodann kennzeichne Selbstverwaltung jedenfalls ein Verhältnis staatsrechtlicher Unterordnung gegenüber einer übergeordneten Potenz[3]). Damit stimme aber Friedbergs Behauptung (S. 286) nicht überein; „Die evangelische Kirchengemeinde besitzt nach Ansicht der Reformatoren die kirchliche Regierungsgewalt.“ Man könne also die evangelische Kirchengemeinde nicht als einen Selbstverwaltungskörper bezeichnen. Was nun diesen Punkt anlangt, so glaube ich, dass der Charakterisierung der Kirchengemeinden als Selbstverwaltungskörper durch Friedberg prinzipiell zuzustimmen ist. Denn die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten kann ebenso wie die der staatlichen auf doppeltem Wege vor sich gehen; entweder die Gesamtgemeinde[4]) verwaltet alle kirchlichen Angelegenheiten selbst oder durch die von ihr aufgestellten Organe, oder aber die Einzelgemeinden besorgen die kirchlichen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie lokaler Natur sind, selber nach eigenem Ermessen unter Aufsicht der Gesamtgemeinde. Diese letztere Art der Verwaltung kann man ganz passend mit „kirchlicher Selbstverwaltung“ bezeichnen. Der andere Einwand Zorns, dass im Begriff des Selbstverwaltungskörpers ein Moment der Unterordnung unter eine übergeordnete Potenz liege, erledigt sich von selbst dadurch, dass dies bei uns in Bayern thatsächlich der Fall ist, indem die Einzelgemeinde juristisch unter der Gesamtgemeinde steht. Der angeführte Satz Friedbergs spricht ja nur ein Prinzip, aber keinen wirklichen Rechtszustand aus.

---

1) In der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XXXI S. 400 ff.

2) Vgl. Laband, Staatsrecht Bd. I S. 94 ff.

3) Vgl. Laband S. 100.

4) Diese Bezeichnung der Gesamtkirche durch Zorn ist vollständig zutreffend, da dieselbe genau so organisiert ist wie die untern Gliederungen, Einzelgemeinde und Diöcesangemeinde; auch hatte die bayrische Verfassungsurkunde noch den Ausdruck „evangelische Gesamtgemeinde“ statt „evangelische Kirche“.

Wenn wir demnach den Begriff Selbstverwaltung auf das kirchliche Gebiet übertragen dürfen, so müssen wir für denselben zunächst eine Definition zu gewinnen suchen. Unter einem Selbstverwaltungskörper ist zu verstehen eine Körperschaft mit eigenen selbstgewählten Organen und mit gesetzlich notwendiger Existenz, welche in Unterordnung und unter Aufsicht der ihr vorgesetzten Behörden nicht nur einen übertragenen, sondern auch einen selbständigen Wirkungskreis hat. Es ist also nicht genügend, dass ein Verband, welcher den Namen Selbstverwaltungskörper verdienen soll, nur eigene selbständige Aufgaben zu erfüllen hat, sondern es müssen ihm auch solche von oben herab übertragen sein. Deshalb nennen wir ein ganzes Land nicht Selbstverwaltungskörper, sondern können hier eher von einem Selbstregierungskörper sprechen. Andrerseits darf die Aufsicht der übergeordneten Organe keine derartige sein, dass sie die freie Bewegung der untergeordneten Verbände vernichtet.

Wenden wir die so gewonnene Definition des Begriffes „Selbstverwaltungskörper" auf unsere bayrischen lutherischen Kirchengemeinden an, so könnte man vielleicht auf den ersten Blick verführt sein, sie als solche zu bezeichnen; und eine Entscheidung des III. Senats des Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 1888[1]) scheint auch auf diesem Standpunkt zu stehen, indem sie ausführt, es sei bei der Errichtung der Kirchenverwaltungen die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Gemeinden die „Selbstverwaltung" ihrer Kultusstiftungen zu übertragen, während sich die bereits oben erwähnte Min.-Entschl. vom 14. Januar 1877 dahin ausspricht, durch den letzten Absatz des Artikel 206 der Gemeindeordnung von 1869 seien die Kirchengemeinden auch als „öffentliche Verwaltungskörper" anerkannt. Allein bei näherer Betrachtung müssen wir die Frage, ob die Kirchengemeinden Selbstverwaltungskörper sind, wenigstens bezüglich ihrer Stellung im vermögensrechtlichen Verkehr verneinen. Denn das Pfarrvermögen wird nicht von ihnen selbst verwaltet, sondern vom Pfarrer, wenn auch unter

1) Sammlung X, 76.

Aufsicht des Kirchenvorstands. Das übrige Kirchenvermögen aber wird von der Kirchenverwaltung verwaltet. Da aber diese, wie oben bereits dargelegt wurde, keine Vertretung der Kirchengemeinde darstellt und die Vermögensverwaltung auch nicht unter Aufsicht der den Kirchengemeinden vorgesetzten Konsistorien, sondern der staatlicher Behörden geführt wird, so kann man die Kirchengemeinden gemäss der aufgestellten Definition nicht als kirchliche Selbstverwaltungskörper bezeichnen. Überhaupt gelangt man nach der ganzen bisherigen Darstellung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu der Überzeugung, dass dieselbe in Bayern nicht ein Teil der eigentlichen Kirchenverwaltung, sondern vielmehr der Staatsverwaltung ist, weshalb bei den evangelischen Kirchengemeinden von kirchlichen Selbstverwaltungskörpern keine Rede sein kann. Dabei ist aber die Aufsicht der Staatsbehörden über die Vermögensverwaltung eine so tief einschneidende, dass man den Kirchengemeinden eine Selbstverwaltung überhaupt nicht mehr zusprechen kann. Auch der Landtagsabschied vom 18. Februar 1871 in seinem § 18 „die Befriedigung der Kultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betreffend“ verneint die Eigenschaft der bayrischen Kirchengemeinden als Selbstverwaltungskörper, wenn er sagt: „Anlässlich der an uns gebrachten Bitte um die baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfs für die Landesteile rechts des Rheins über die Befriedigung der Kultusbedürfnisse, soweit hiedurch Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Einleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand alsbald zu treffen und das Ergebnis unserer Würdigung und Entscheidung zu unterstellen.“

Was aber sind nun die lutherischen Kirchengemeinden in Bayern? wird man fragen. Hierauf ist folgende Antwort zu geben: Die bayrischen lutherischen Kirchengemeinden sind

hinsichtlich der Vermögensverwaltung blosse Korporationen, da die Kirchenverwaltung zu gewissen Geschäften erst einer Vollmacht der Gemeinde bedarf, wie sie auch die Vorstände von Privatkorporationen seitens der letzteren nötig haben. Dass die Praxis den § 104 des revidierten Gemeindeedikts analog auf die Kirchengemeinden anwendet, ändert nichts an deren rechtlichen Charakter als blossen Korporationen. Denn in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften ist dies nur ein Notbehelf, zu dem man deshalb griff, weil die Kirchengemeinde eine öffentlich-rechtliche Korporation ist.

Dagegen in den nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche den Kirchenvorständen zugewiesen sind, dürfen wir die bayrischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden wohl als Selbstverwaltungskörper bezeichnen, da hier alle erwähnten Voraussetzungen dieses Begriffs zutreffen. Es tragen demnach die Kirchengemeinden in Bayern keinen einheitlichen geschlossenen, sondern einen doppelten Charakter an sich, was mit der Ungleichartigkeit der Gesetzgebung zusammenhängt; denn die Verwaltung des Kirchenvermögens beruht ja auf Staatsgesetz, das für die katholischen Kirchengemeinden in derselben Weise gilt wie für die evangelischen, während die Verwaltung der übrigen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch den Kirchenvorstand auf einem speziell evangelischen Kirchengesetz beruht.

In dem gleichen Verlag ist erschienen:

Huberti, Dr. iur. Ludwig, Gottesfrieden und Landfrieden. Rechtsgeschichtliche Studien. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. XVI und 594 Seiten. Med. 8°. geh. M. 10.—.

Soergel, Dr. Hs. Th., Das bäuerliche Erbrecht in Bayern und sein Einfluss auf die socialen Verhältnisse. Eine juristische und volkswirtschaftliche Studie. VIII und 64 Seiten. Med. 8°. geh. M. 1.50.

Wegele, Dr. iur. Hermann, Zur Geschichte der falschen Anschuldigung. 54 Seiten. Med. 8°. geh. M. 1.50.